Aus der Universitäts-Nervenklinik u. Poliklinik der Universität Würzburg
Direktor: Professor Dr. med. O. SCHRAPPE

Probleme bei der forensisch-psychiatrischen Begutachtung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der
Hohen Medizinischen Fakultät
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde

vorgelegt von
Armin Bruker
aus
Bremen

Würzburg, den 29.11.1979

1980

Aus der Universitäts-Nervenklinik u. Poliklinik der Universität Würzburg
Direktor: Professor Dr. med. O. SCHRAPPE

Probleme bei der forensisch-psychiatrischen Begutachtung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der
Hohen Medizinischen Fakultät
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde

vorgelegt von
Armin Bruker
aus
Bremen

Würzburg, den 29.11.1979

Referent:	Prof. Dr. med. E. Geisler
Korreferent:	Prof. Dr. med. O. Schrappe
Dekan:	Prof. Dr. med. K.-H. Wulf

Tag der mündlichen Prüfung: 26.2.1980

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Würzburg

Meiner Frau Kerstin

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. EINLEITUNG 1

B. GRUNDSATZFRAGEN 4

I. Die Strafe 4

Wurzeln und Entwicklung von Erziehungs- und Kriminalstrafe; die Strafrechtstheorien

II. Das Gewissen 9

a) Das Gewissen in der kulturgeschichtlichen Entwicklung 9
b) Die Entstehung des Gewissens im Werden der einzelnen Persönlichkeit 12

III. Die Schuld 17

Schuld im Verständnis der abendländischen Kulturentwicklung; Schuld und menschliche Freiheit

IV. Die strafrechtliche Schuldfähigkeit 20

a) Die strafrechtliche Schuldfähigkeit im allgemeinen Strafrecht 20
b) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Jugendgerichtsgesetz (JGG) 23

C. KASUISTIK 27
problematischer jugendpsychiatrischer Begutachtungen

I. Fragen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG), insbesondere ihrer unbegründeten Verneinung 27

a) Eigentumsdelikte 27
b) Strafbare Handlungen bei Verstimmung und Verärgerung 33
c) Sexuelle Verfehlungen 34
d) Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) 37
e) Gewaltkriminalität 40

II. Die Entwicklungsbeurteilung der Heranwachsenden (§ 105 JGG) 44

III. Die Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) bei Jugendlichen und Heranwachsenden 46

a) Alkoholisierung zur Tatzeit 46
b) Sexuelle Verfehlungen bei krankhaften Störungen 47
c) Strafbare Handlungen in psychischen Belastungssituationen 49
d) Die strafrechtliche Schuldfähigkeit bei schwerer anderer seelischer Abartigkeit 51

ZUSAMMENFASSUNG 52

LITERATURVERZEICHNIS 55

A. EINLEITUNG

Die hier vorgelegte Arbeit wurde durch psychologische und psychiatrische Gutachten zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) von Jugendlichen und zur Frage der strafrechtlichen Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit erheblicher Minderbegabung, einem schweren hirnorganischen Psychosyndrom, bei einer juvenilen Psychose sowie bei den zunehmend häufiger werdenden Drogenkranken veranlaßt, bei denen die Gerichte dem subjektiven Ermessen mit zunächst gehörten medizinischen und psychologischen Sachverständigen nicht folgen konnten und von der Universitäts-Nervenklinik Würzburg eine neuerliche Begutachtung anforderten. Zumal in einem Fall (Heranwachsender Rüeck, LG. Ellwangen) in einem Revisionsurteil des BGH die auch bei erheblicher Minderbegabung nicht völlig aufgehobene Schuldfähigkeit des Täters bestätigt und die von LEMPP generell vertretene und auch hier zum Ausdruck gebrachte Auffassung abgelehnt wurde, daß bei sexuellen Delikten erheblich minderbegabter (schwachsinniger) junger Menschen keine strafrechtliche Schuldfähigkeit i.S. des § 20 StGB bestehe oder dieses zumindest nicht auszuschließen sei, wird wie auch an anderen Fällen dargelegt, daß das subjektive Ermessen der Sachverständigen Grenzen findet an der Rechtsordnung und an dem Menschenbild, das ihr zugrundeliegt. Die Eingliederung oder Integration auch der geistig und seelisch behinderten Menschen in das allgemeine Zusammenleben oder in die Gesellschaft läßt sich nur vollziehen, wenn auch bei ihnen die Voraussetzungen für das Leben in sozialen und ethischen Normen bestehen und durch die entsprechende Erziehung entwickelt werden.

Ein vom Erwachsenen-Strafrecht getrenntes Jugend-Strafrecht hat sich im Laufe dieses Jahrhunderts in allen Kulturstaaten entwickelt. Jugendlichen, die mit der Gesellschaft und ihren Gesetzen in Konflikt gekommen waren, sollten vorwiegend erzieherische Einflüsse weiterhelfen. Die J u g e n d s t r a f e wird dabei relativ selten verhängt, und H. KAUFMANN nennt für das Jahr 1970 nur 6,34 % der Jugendgerichtsverfahren, in denen Jugendstrafen wegen schädlicher Neigungen oder wegen der Schwere der Tat verhängt worden waren.

In der Jugendstrafe wird ein nachgeholter Erziehungsprozeß gesehen, und auch von KAUFMANN wird eingeräumt, daß es Menschen gibt, bei denen dieser nur "stationär", wenn überhaupt, möglich ist. Als problematisch erachtet sie freilich, daß diese Nacherziehung unter dem Etikett der Strafe erfolge.

Strafe aber ist nur zulässig, wo Verantwortlichkeit besteht. Die Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der hier bestehende weite Ermessensbereich werden aus den Darstellungen von KAUFMANN aus heutiger Sicht wie folgt formuliert:

Eine solche Verantwortlichkeit, die u.a. auch die Grundlage des Rechts zum Strafen bildet, ist aber daran geknüpft, daß es sich um einen normalen Menschen handelt mit einer wenigstens im Kern gelungenen Sozialisation: Weder den Geisteskranken, noch das Kind, noch den Schwachsinnigen machen wir in dem geschilderten Sinne verantwortlich, sondern wir sorgen notfalls dafür, daß sie weder sich noch die Gemeinschaft schädigen.

Nach diesen Kriterien bezweifelt sie, ob jene Jugendlichen, die unter dem Etikett der Strafe in die Jugendstrafanstalt eingewiesen werden, wirklich alle zu den V e r a n t w o r t l i c h e n gehören. Die hier von KAUFMANN angesprochene Problematik beinhaltet aber auch, daß vor allem die Jugendlichen und Heranwachsenden selbst mit ihren Verteidigern zum Rechtsmittel der Berufung greifen, wenn ihnen nach Anhörung von Sachverständigen erstinstanzlich Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB oder erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) zugebilligt, aber wegen der Wiederholungsgefahr ihrer erheblich rechtswidrigen Handlungen die Unterbringung gem. § 63 StGB zugekommen war. Diese einschneidende Maßnahme wird nicht nur als sehr viel härter als eine zeitlich begrenzte Jugendstrafe erlebt, sondern die Täter fühlen sich auch in ihrer personalen Würde gekränkt, sie wollen als schuldfähig und zur Besserung bereit gelten.

Der hier angeführte Fall Z. (LG. München II, Jugendkammer), wo nach Anhörung von vier Sachverständigen mit kontroversen Auffassungen zum Reifegrad und der strafrechtlichen Schuldfähigkeit erstinstanzlich die Unterbringung gem. § 63 StGB verfügt worden war und in der Berufungsverhandlung die hiesige Begutachtung angeordnet wurde, verdeutlicht diese Schwierigkeiten der Sachverständigen, gibt aber auch Hinweise - wie auch an ähnlichen Fällen - über die Aussetzung einer solchen Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus, wenn andere Maßnahmen größere Chancen der Eingliederung trotz erheblicher geistiger und seelischer Behinderung bieten können. - Dieser Heranwachsende versagte aber so schwer, daß am Ende Entmündigung und Unterbringung nicht zu umgehen waren.

Am häufigsten lag in abgelehnten Gutachten folgendes Mißverständnis zugrunde: Irrtümlich war angenommen worden, daß die geistige und sittliche Reife (§ 3 JGG) nicht vorgelegen habe, wenn mit einem standardisierten Intelligenztest ein Intelligenzalter von weniger als 14 Jahren ermittelt worden war. Der aus verschiedenen Funktionen der Intelligenz, dabei auch der Gedächtnisleistungen, bestimmte Intelligenzquotient ist eben nicht identisch mit der geistigen und sittlichen Reife, die einer anderen Kategorie angehört.

In dem in der kasuistischen Übersicht näher dargestellten Fall W. (Jugendschöffengericht München) hatte ein erfahrener gerichtspsychologischer Sachverständiger bei einem 15-jährigen Jugendlichen mit Serien von Einbruchsdiebstählen in Bungalows, Aufbruch von Münzautomaten an den Waschmaschinen größerer Wohnanlagen und anderen, zumeist gemeinschaftlich ausgeführten schweren Eigentumsdelikten die Voraussetzungen des § 3 JGG verneint, weil sich mit einem stadardisierten Staffeltest ein "Intelligenzalter von 13,95 Jahren" ergeben hatte und ein ähnliches Resultat im Hamburg-Wechsler-Test. Das Verfahren wurde deshalb eingestellt und die Unterbringung in einem heilpädagogischen Erziehungsheim verfügt. Hier führte sich der Jugendliche zwar gut, aber an den freien Wochenenden mit Urlaub nach Hause oder in die Freiheit setzte er seine Diebstähle bis zum Handtaschenraub fort mit der freimütigen Äußerung, daß er noch nicht vom Jugendgericht belangt werden könnte und die Erfüllung seiner Schulpflicht den Vorrang hätte.

Diese Arbeit soll zu einer Orientierung bei der jugendpsychiatrischen Begutachtung beitragen. Daher werden zunächst die im Gesetz verankerten Fakten dargestellt.

Unerläßlich ist aber eine Besinnung auf Grundsatzfragen wie die Probleme der Erziehungs- und Kriminalstrafe, auch der Strafrechtstheorien. Von besonderer Bedeutung ist das Gewissen, auch seine Entstehung im Werden der einzelnen Persönlichkeit, damit auch die Frage nach der Schuld, die nicht mit der strafrechtlichen Schuldfähigkeit gleichzusetzen ist. Ohne Bezug zu diesen überzeitlichen Fragen ist auch die Erziehung und Lenkung der straffällig gewordenen jungen Menschen zu ihren Möglichkeiten des Menschseins und damit des humanen Zusammenlebens mit anderen nur schwer vorstellbar.

B. GRUNDSATZFRAGEN

I. Die Strafe

Wurzeln und Entwicklung von Erziehungs- und Kriminalstrafe;
die Strafrechtstheorien

In der archaischen Epoche der Menschheitsentwicklung war für Gesetz und Strafe in unserem Sinne kein Platz; denn Gesetzlichkeiten können erst aufgrund von Abstraktionen geschaffen werden. Die Verhältnisse des archaischen Menschen waren jedoch weitgehend vom Dämonismus geprägt, dessen Mächten man mit Kultus und Beschwörung begegnete. Alles, was diese geistigen Mächte hätte reizen oder verärgern können, war tabuisiert. Daß es angesichts der Herrschaft des Numinosen keine vom Menschen ausgehende oder auch nur vermittelte Strafverhängung geben konnte, ist evident (v.d. LEYE).

Ähnlich CALLIESS: "Strafe als tendenziell rationale Reaktion auf die Tat des Täters war in einer Welt unbekannt, in der Verbrechen und Sanktion als Bestandteil einer mystisch-religiös verstandenen Weltordnung gesehen werden."

Durch die Verletzung eines Tabus richtete der Mensch sich selbst: Der Täter wurde vom Augenblick der Tat an ein Opfer jener Dämonen, die das verletzte Tabu bannen sollten. Er wurde aus der Gemeinschaft ausgestoßen und blieb für jeden anderen als den Dämonen verfallen selbst tabu. Damit aber war er in der feindlichen Umwelt dem Tode geweiht.

Mit der sich ändernden Bewußtseinslage der Menschheit zogen sich allmählich die dämonisch-geistigen Wesenheiten aus einem direkten Kontakt mit dem Individuum zurück. Sie rückten in weitere Ferne und erschienen als Götter im Himmel oder als Geister der Unterwelt: Aus dem Tabu wird der Sakralbereich, aus dem Dämonischen das Heilige. Die Umwelt entseelt sich auf diese Weise bis zu einem gewissen Grade und wird nunmehr bearbeitbar. Jetzt erst wurde die "Entscheidungsgewalt" des Menschen gegenüber seiner Umwelt ermöglicht (v.d. LEYE). Bei der zunehmend größeren Distanz zwischen Göttern und Menschheit wurde es notwendig, einen entsprechend begabten Vermittler zwischen die Menschen und

die Gottheit zu stellen, den Priesterkönig, dem meistens göttliche Eigenschaften zugeschrieben wurden.

Mit der Wandlung des menschlichen Bewußtseins wird auch der Übergang von der Stammes- zur Volksstruktur verständlich: Der Verlust konkreter Eigenerfahrung mit dem Göttlichen mußte diejenigen besonders wertvoll machen, die diesen Kontakt zu haben schienen. Den von den Göttern offensichtlich bevorzugten Sippen oder Stämmen schlossen sich daher andere an, die einen besseren Kontakt zur Gottheit erstrebten.

In den größeren Populationen konnte der Priesterkönig nur noch schwer seine Aufgaben im unmittelbaren Kontakt zu den Volksangehörigen wahrnehmen und setzte daher Beamte ein, als Kontaktträger und Vertreter der königlichen Gewalt. Ein Teil der magischen Kraft des Königs ging auf sie über. Er selber blieb aber oberster Priester, Herrscher und später auch oberster Richter und richtete "gerecht", denn seine Gerechtigkeit war Ausfluß des Numinosen.

Je weiter sich aber im Verlauf der Volkswerdung Staat und Gesetzesrecht entwickelten, desto größere Bedeutung kam der S t r a f e zu.

Die p a t r i a r c h a l i s c h e S t r a f e existierte zunächst und wurde vom Priesterkönig verhängt oder auch vom Sippenoberhaupt im Namen einer vage empfundenen göttlichen Gerechtigkeit. Später wurde diese Gerechtigkeit begrifflich erfaßt und in Gesetzen ausgedrückt:

Die Strafe wurde nun G e s e t z e s - S t r a f e , und sie war damit nicht mehr ein personaler Akt, sondern die abstrakte Folge eines Kausal-Zusammenhanges.

Im Vordergrund der Wertung stand hier immer die T a t ; die Täterseite war unbeachtlich und das Problem der Vorwerfbarkeit nicht existent. Demnach war die Strafe V e r g e l t u n g für die Tat. In den Hochreligionen wurde die Strafe später nicht als Vergeltung sondern als gerechte S ü h n e vor der Gottheit aufgefaßt.

Mit dem Verschwinden dieser Gottesvorstellung aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit in der neueren Zeit verlor die Strafe jenen tragenden Sinn, den sie über lange Zeiträume gehabt hatte: Der Mensch konnte nicht mehr glauben, daß das Erleiden der Strafe ein geeignetes Mittel sei, um die Vergebung einer weitgehend in das Abstrakte entfernten Gottheit zu erlangen (v.d. LEYE).
Auch MENG sieht den Ursprung der Strafe im Bereich des Heiligen. Die Strafe war sakrale Handlung, "ein Gefühlsreflex beim einzelnen und kollektive Opferhandlung in Horde und Sippe". Der Täter wurde als Strafopfer ein Mittel zur Beschwörung und Versöhnung der Götter und Naturkräfte. Strafender und Bestrafter unterwarfen sich diesem "magischen Zwang". Nach MENG war das Strafen ursprünglich irrational und ohne Beziehung zu Schuld, Verantwortlichkeit und Sittlichkeit.

MENG fragte auch nach den Zusammenhängen zwischen dieser sakralen Urform der Strafe und der "Erziehungsstrafe" in unserem Kulturleben, also jener Strafe, die in der Familie und in den erziehenden Institutionen dem noch zu Bildenden bei unrechter Handlung auferlegt wird. Er nimmt an, daß auch bei der Entstehung der Erziehungs-Strafe kulturelle und magische Riten wirksam gewesen sind. Dabei bezieht er sich auf die Pubertätsriten, bei denen den Jugendlichen schwere Prüfungen auferlegt wurden, wenn sie in die Gemeinschaft der Erwachsenen aufgenommen werden sollten. Erst als mit dem Wandel des menschlichen Bewußtseins die E r z i e h u n g zur Gemeinschaft und durch die Gemeinschaft zum Gegenstand geistes- und erziehungswissenschaftlicher Erörterungen wurde, ist das Problem der Strafe als Erziehungsmittel aus den früheren affektgeladenen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern mit der Angst vor der neuen Generation herausgenommen worden.

Im R e c h t s l e b e n entstanden bei der Auseinandersetzung mit Zweck, Sinn und Rechtfertigung des Strafens die großen S t r a f r e c h t s t h e o r i e n. Die Erziehungs-Strafe erschien dagegen noch weitgehend als etwas Selbstverständliches, und die eingehenden Erörterungen von Philosophen und Pädagogen (HERBART, PESTALOZZI, SCHLEIERMACHER) über die Erziehungs-Strafe lassen sich nicht den großen Systemen der juristischen Strafrechtstheorien vergleichend zur Seite stellen.

Bei der folgenden Erörterung, wieweit die juristischen Strafrechtstheorien für die Erziehungspraxis einen Beitrag leisten, folgen wir MENG.

Das Talion-Prinzip, "Auge um Auge, Zahn um Zahn", stellte einst in der Menschheitsentwicklung einen großen Fortschritt dar: Der rein affektiven Vergeltungsreaktion wird von einer dumpf erlebten "Gerechtigkeit" ein Maß gesetzt.

Im Strafrecht spielt dieses Prinzip heute kaum noch eine Rolle, wohl aber in der Kinderstube und der Schule. Die Reaktion: "Das soll er einmal am eigenen Leibe spüren", folgt dem Trieb nach sofortiger Vergeltung mit Gleichem.

1. Den absoluten Strafrechtstheorien, denen die Prinzipien von Sühne und Vergeltung zugrunde liegen, kommt heute eine wesentlich größere Bedeutung zu. ASCHAFFENBURG u.a. haben darauf hingewiesen, daß Strafe als Vergeltung erfolglos sei; denn das Objekt der Vergeltungsstrafe ist nicht der Täter sondern die Tat. Psychologisch gesehen kann jedoch die Strafe auch von dem Bestraften in manchen Fällen als Sühne erlebt werden und ihn von seinen Schuldgefühlen entlasten. Nicht immer ist aber mit dieser Grundhaltung des Betroffenen zu rechnen. Wird nämlich die Strafe als nicht verdient empfunden, dann kann in dem Bestraften sogar ein Verlangen nach Vergeltung wach werden (MENG).

Die Vergeltungsstrafe wird abgelehnt, weil sie im Rechtsverhalten der Primitiven ihre Wurzel hat und die Anwendung rationaler Strafmethoden verhindert. Dazu ASCHAFFENBURG: "Gerade die Besten unter den Verurteilten werden von der Strafe vernichtet, die Verkommensten kaum berührt".

Wie die Geschichte der Kriminalstrafe lehrt, läuft trotz einiger Unterbrechungen die Entwicklung darauf hinaus, das Vergeltungsprinzip zugunsten der Zweckmäßigkeit zu ersetzen (SCHMIDHAEUSER).

2. Zu den relativen Strafrechtstheorien, die auch Nützlichkeitstheorien genannt werden, gehören die Prinzipien der Abschreckung, Sicherung, Besserung und Heilung.

Über die Abschreckung durch Strafe lehrt die Erfahrung, daß Angst und Empfindlichkeit gegenüber den angedrohten Maßnahmen unterschiedlich sind nach Veranlagung, Erziehung, Geschlecht und Rasse. Die Geschichte

zeigt, daß die Abschreckung neben der möglichen Positiv-Suggestion mit einer "bessernden" Wirkung für kurze Zeit auch die Möglichkeit der Konträr-Suggestion in sich birgt. Jegliche Instanz, die mit der Abschreckungsstrafe arbeitet, mobilisiert in dem Miterlebenden gleichfalls Abschreckung und Neigung zur Gewalt.

Nach der Theorie der S i c h e r u n g wird als Sinn der Strafe der Schutz der Gesellschaft vor dem kriminellen Menschen, aber auch dessen soziale Eingliederung gesehen. Grundsätzlich ist gegen diesen Gedanken nichts einzuwenden. Entscheidend ist aber, ob und in welchem Grade mit den Maßnahmen zur Sicherung auch Bemühungen zur Erziehung und Sozialisation verbunden sind mit dem Ziele der Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Von hier aus ist der Schritt nur noch klein zur Theorie der B e s s e r u n g und H e i l u n g . Der Rechtsbrecher soll sich in seiner Moral bessern und (wieder) sozial werden. Strafrecht und Strafvollzug lassen seit langem solche Bestrebungen erkennen.

In Deutschland hat sich ein Strafverständnis herausgebildet, in dem Gesichtspunkte der genannten Theorien berücksichtigt werden. Daher wird von einer V e r e i n i g u n g s t h e o r i e gesprochen und diese als vorherrschend bezeichnet.

Im Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch hieß es 1962 in diesem Sinne:

Der Entwurf sieht den Sinn der Strafe nicht allein darin, daß sie die Schuld des Täters ausgleicht. Sie hat damit zugleich auch den allgemeinen Sinn, die Rechtsordnung zu bewahren. Außerdem dient sie bestimmten kriminalpolitischen Zwecken, in erster Linie dem Zweck, künftige Straftaten zu verhüten. Das kann dadurch geschehen, daß der Täter und andere davon abgeschreckt werden, derartige Taten zu begehen. Es kann nachhaltiger dadurch geschehen, daß auf den Täter eingewirkt wird, um ihn der Gemeinschaft wieder zu gewinnen und ihn gegen neue Versuchungen innerlich widerstandsfähiger zu machen. Es kann schließlich auch dadurch geschehen, daß die Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter gesichert wird. Alle diese Zwecke werden zum Teil von selbst durch die Strafe erreicht. Sie können aber auch im einzelnen Falle durch Art und Maß der Strafe besonders angestrebt werden.

Zu allen Zeiten wird aber auch gefragt, wie weit die Gesellschaft verantwortlich sei, daß in ihrer Mitte der Verbrecher heranwachse. "Das sicherste und voll-

kommenste Mittel, Verbrechen zu verhüten, ist die Vervollkommnung der Erziehung". Diese Formulierung von CAESARE BECCARIA (1780) hat dazu geführt, der Erziehung des Kindes größere Bedeutung beizumessen und die hier gehandhabten Strafen als ein zukunftsbezogenes Moment zu betrachten.

Die Strafe will nur Etappe sein auf dem Wege des zu Erziehenden zur autonomen und doch sozialen Persönlichkeit. Solcher Art ist dann in der "Erziehungs-Strafe" schon die Überwindung der Strafe überhaupt im Keime vorhanden und im Ziel vorgezeichnet (NETZER).

NETZER hält es für erwiesen, daß eine Erziehung selbst unter den schwierigsten Verhältnissen ohne Strafe mehr erreicht als durch sie. Dabei wird eine klare Unterscheidung von kindlicher Schuld und kindlichem Unvermögen nötig, ferner die Überzeugung vom erzieherischen Wert der Wiedergumachung.

Wiedergutmachung ist keine Strafe, sondern man kann sie in das System der "natürlichen Konsequenzen" einordnen. Die freiwillige Wiedergutmachung jedoch ist ein sittlicher Akt und baut von sich aus die Gemeinschaft wieder neu.

Im Leben des straffällig gewordenen Menschen dürfen die schicksalhaft waltenden Umstände nicht unberücksichtigt bleiben. Dabei sind vorrangig Elternhaus und Familie, weitere soziale Umwelt, aber auch die schon beim Eintritt in dieses Leben mitgebrachten Wesenseigentümlichkeiten. Hier mag an den Ausspruch GOETHES erinnert werden:

"Wenn du die Geschichte eines großen Verbrechers liest, so danke immer, ehe du ihn verdammst, dem gütigen Himmel, der dich nicht an den Anfang einer solchen Reihe von Umständen gestellt hat."

II. Das Gewissen

a) Das Gewissen in der kulturgeschichtlichen Entwicklung

Nach der christlichen Überlieferung befähigte der "Sündenfall" den Menschen, selbst zwischen Gut und Böse zu unterscheiden. Eine Betrachtung geschichtlicher Zusammenhänge zeigt aber, daß über lange Zeiträume hinweg dem erwachenden Selbstbewußtsein des Menschen ein Urteilen in dieser Richtung schwer geworden ist.

In der Orestie des Aischylos ist es Apollon selbst, auf dessen Geheiß hin als ein Racheakt die Tötung des Aigisthos und der Muttermord an Klytaimnestra geschehen. Nach der Tat aber wird Orest verfolgt von den Rachegöttinnen, den Erinyen, vor deren grausigem Anblick er sich in den Tempel des Apollon flüchtet . Dieser sendet ihn nach Athen, wo ihn ein von Pallas Athene bestelltes Gericht freispricht.

Eine Instanz, die vom Inneren des Orest her spräche und ihm das Bewußtsein des Bösen seiner Tat und damit seiner Schuld vermittelte, gibt es im Drama des Aischylos nicht. Diese Instanz erscheint jedoch wenig später in der Bearbeitung desselben Stoffes durch Euripides: Hier meldet sich in Orest nach dem Mord eine innere, die Tat moralisch wägende Stimme - eine Instanz, die in der weiteren Kulturentwicklung als die S t i m m e d e s G e w i s s e n s bezeichnet worden ist. ZULLIGER wies darauf hin, daß sich auch im Alten Testament das Wort "Gewissen" nicht finde; denn es fehlt offensichtlich das innere Äquivalent. Diese innere Instanz des Gewissens ist im Zeitraum zwischen den genannten griechischen Dichtern, also zur Zeit der Blüte der griechischen Kultur, als seelisches Phänomen zur Entwicklung gelangt. Daher folgt ZULLIGER der Ansicht FREUD'S, daß das Gewissen ein sozialpsychologischer und sozialhistorischer Erwerb der Menschheit sei. Es ist ein Gefüge von Kräften, das sich allmählich konstituierte und gleichsam als Keim zu einer Fähigkeit des Menschen im Laufe der Jahrhunderte weiter vererbt hat.

Der Begriff des Gewissens als eine von innen sprechende Stimme fehlt auch bei Sokrates und Plato. Dort wird noch davon gesprochen, daß die Tugend lehrbar sei, also auch erlernbar. Der Mensch könne durch klare Begriffe, durch ein Wissen von der Tugend, allmählich dazu kommen, tugendhaft zu handeln.

Auf die Gewissensentwicklung zur Zeit der griechischen Kultur wird auch von Rudolf STEINER wiederholt hingewiesen. In einem Menschheitszustand, in dem das Ich als urteilende Instanz noch nicht zur vollen Bewußthaftigkeit erwacht war, konnte sich ihm die schlimme Tat nicht als etwas darstellen, das er mit Hilfe des eigenen Inneren zu taxieren in der Lage gewesen wäre. Bei seiner noch innigen Verbindung mit dem geistigen Hintergrund der Welt sah er aber die Tat in ihrer ganzen Schädlichkeit wie eine "gespenstische Erscheinung" vor seiner Seele stehen. Die Schädlichkeit der Tat trat noch als eine geistige Wirklichkeit an ihn heran; er war gleichsam hineingestellt in die konkrete Anschauung des Bösen, das er vollbracht hatte.

Mit dem Aufkeimen des Selbstbewußtseins schwand zunehmend die konkrete Anschauung der geistigen Umgebung. Was er früher von außen an ihn herantretend real geschaut hatte, spiegelte sich jetzt in seinem Inneren und wurde zur Stimme des Gewissens.

Noch im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert sah J.G. FICHTE im Gewissen das Höchste, das der Mensch als in seinem Ich aufleuchtend erleben kann. Der Mensch kann nichts Höheres erfahren als das Urteil in sich: Das mußt du tun, weil es deinem Gewissen widerspräche, es nicht zu tun. Das Ich aber, in dem die Sprache des Gewissens erlebt wird, hat Ewigkeits-Charakter. Felsen und Berge mögen herabstürzen und den Leib mit all seinen physischen Werkzeugen vernichten, aber: Ich trotze euch, denn ihr seid nicht ewig; ich aber hänge mit dem Ewigen zusammen, bin ewig.

Betrachten wir die im weiteren Verlauf der Kulturentwicklung geäußerten Ansichten über die Gewissensbildung, so wird ersichtlich, wie rasch der Zusammenhang mit einer über den Menschen hinausweisenden Instanz verlorengeht. Als ein typischer Beitrag zu diesem Problem an der Schwelle dieses Jahrhunderts sei die Anschauung des Philosophen CARNERI genannt: Im Grunde ist das Gewissen nichts anderes als die Resultante aus einer Summe von Gewohnheiten und anerzogenen Urteilen, die in der ersten Jugend aufgenommen wurden. - Ähnlich lesen wir im DTV-Wörterbuch zur Psychologie (1968) zum Stichwort "Gewissen": Allgemeine Bezeichnung für das von einem Individuum als verbindlich angesehene System von (moralischen) Werten. Der Erwerb des als Gewissen bezeichneten Systems wird von verschiedenen Autoren mehr oder weniger stark und direkt auf Lernen bzw. Sozialisation bezogen.

An einer Kritik an diesem Gewissens-Begriff hat es jedoch auch in neurer Zeit von psychologischer Seite her nicht gefehlt. Wir nennen ALLPORT: "Die psychologische Theorie des Gewissens, die heute in den USA bevorzugt wird, behandelt es lediglich als Phänomen opportunistischen Lernens. Sie erzählt uns, daß wir Gewissen lernen wie irgendeine Kulturtechnik."

"Nach den meisten psychologischen Theorien, die heute in den USA gelehrt werden, ist das Wesen des Gewissens ein MUß - eine Drohung mit Strafe, wenn man eine Tat begeht oder unterläßt. Das früheste Gewissen des Kindes ist unzweifelhaft von dieser Art. Aber, wenn Konflikte und Impulse in Beziehung zum Selbst-Bild und zum Eigen-Streben gesetzt werden, ist der Sinn der Verpflichtung nicht länger ein Zwang, und 'sollte' ist nicht dasselbe wie 'muß' " (ALLPORT).

Hier wird für das Phänomen des Gewissens eine Beziehung zum Bild des Selbst hergestellt, das der Mensch in sich trägt.

Die Vorstellung der Gewissensstimme als einer göttlichen Instanz findet sich im 20. Jahrhundert auch in der Tiefenpsychologie von C.G. JUNG:

"Das Gewissen nämlich ist von vielen und seit alters eher als eine göttliche Intervention denn als eine psychische Funktion verstanden worden; ja, sein Dictum galt als vox Dei, als Gottesstimme. Die Psychologie darf eine derartige Bewertung nicht übersehen; denn diese ist ebenfalls eine wohl beglaubigte Erscheinung, die unbedingt zur Sprache kommen muß, wenn man die Vorstellung des Gewissens psychologisch behandeln will."

Auch FRANKL versteht das Gewissen als Erscheinung transzendenten Charakters und sagt dazu:

"Das Gewissen kann darum nicht Stimme haben, weil es selber Stimme ist -Stimme der Transzendenz. Diese Stimme hört der Mensch nur ab - aber sie stammt nicht vom Menschen, im Gegenteil: Erst der transzendente Charakter des Gewissens läßt uns den Menschen und läßt uns im besonderen seine Personalität überhaupt erst in einem tieferen Sinne verstehen. Der Ausdruck 'Person' würde in diesem Lichte nämlich eine neue Bedeutung gewinnen, denn wir könnten jetzt sagen: Durch das Gewissen der menschlichen Person per-sonat eine außermenschliche Instanz".

b) Die Entstehung des Gewissens im Werden der einzelnen Persönlichkeit

Nach ZULLIGER hängt das Erwachen des Gewissens beim Kind davon ab, wieweit es über eine Beziehung zum Erziehenden wirklich lieben lernt. Gewissensbildung basiert also auf sozialpsychologischen Beziehungen. Ohne einen geliebten Partner kann sich kein Gewissen bilden. Das Gewissen ist ein Abkömmling der Liebe.

Zu ähnlichen Erkenntnissen gelangt SCHOLL. Die in den Kindern vorhandenen Anlagen und Neigungen lassen sie noch nicht den Forderungen gerecht werden, die von der Gemeinschaft an sie gestellt werden. Erziehung beruht auf einem Hinführen zum Verzicht zugunsten von Forderungen der Gemeinschaft.

Diesem Entschluß zum Verzicht auf eigene Wünsche zugunsten der Umgebung gehen im Inneren des Kindes Konflikte voraus, weil es den Strebungen der eigenen Natur nachkommen möchte, auf der anderen Seite aber den Forderungen des Erziehers genügen will. Solche Konflikte gelten als unerläßliche Voraussetzung für die Gewissensbildung.

Deshalb bestehen auch Bedenken gegen Erziehungsmethoden, die an das kleine Kind keine oder möglichst wenig Forderungen stellen. Damit aber in der Seele des Kindes der genannte Konflikt entstehen kann, muß zwischen ihm und dem Erzieher eine innere Harmonie bestehen, deren Störung bereits das kleine Kind erlebt; denn es hat ein starkes Wahrnehmungsvermögen für diese seelischen Vorgänge in seiner Umgebung, die es unbewußt miterlebt und nachahmt (HUSEMANN u. WOLFF).

SCHOLL sieht in der Intensität der Beziehung des Kindes zu seiner Mutter eine entscheidende Voraussetzung dafür, wie das Kind in eine Gemeinschaft hineinwächst und wie wesentlich ihm auch im späteren Leben das Erleben von Harmonie sein wird. Für das Kind ist es von Anfang an ein echter Konflikt, wenn eine Störung der Harmonie zwischen ihm und seinem Erzieher eintritt, welche Gründe auch immer ihn veranlaßt haben, dem Kinde entgegenzutreten, ihm etwas zu versagen oder es zu tadeln. Der Übergang von der tadelnden äußeren Stimme zur Ausprägung der inneren Stimme des eigentlichen Gewissens erfolgt allmählich mit der Übernahme der Werte und Normen von dem ersten geliebten Wesen. ALLPORT stellt die impulsiven, flüchtigen und unüberlegten Strebungen des kleinen Kindes dem gereiften Streben, verbunden mit weit gesteckten Zielen des Jugendlichen gegenüber. Dabei spielt auch das Bewußtsein seiner selbst und ein ideales Selbst-Bild eine große Rolle.

Individuelle Unterschiede des Gewissens-Stiles und der Gewissens-Begabung, die sich nicht ohne weiteres aus Einflüssen der Umwelt erklären lassen, sprechen nach SCHOLL jedenfalls dafür, daß für wesentliche Teile der Gewissens-Struktur eine Anlagekomponente entscheidend ist.

"Der Grad der Fähigkeit, von positiven ethischen Werten ergriffen zu werden, ist mit Sicherheit schon weitgehend angelegt. Es handelt sich um einen ähnlichen Tatbestand wie bei der Empfänglichkeit für religiöse Werte, die ebenfalls weit-

gehend angelegt ist. Andererseits muß man aber annehmen, daß vieles von den Wertmaßstäben selbst, die das Gewissen verwendet, seine ethischen Normen, d.h., was das Gewissen für gut und böse, für recht und unrecht hält, von außen stammen. Ob es eingeborene Normen und Wertmaßstäbe gibt, erscheint uns fraglich, es sei denn, daß man mit Plato der Auffassung wäre, daß allerhöchste Erkenntnis nur Erinnerung sei, d.h. ein Wiederaufleben eines Inhaltes, der schon in uns als Idee angelegt wäre, die bei Gelegenheit in Erscheinung treten könnte."

S e n s i b i l i t ä t und S c h w i n g u n g s d a u e r des Gewissens sind nach SCHOLL von Mensch zu Mensch verschieden. Er vergleicht die Sensibilität des Gewissens mit einer Eng- und Weitmaschigkeit und führt dazu aus:

"Wie die Erfahrung täglich lehrt, gibt es sehr große Unterschiede, und zwar von einer Form des Gewissenskerns, aus dem sich kaum etwas entwickeln läßt, weil nur eine ganz geringe Empfindlichkeit vorliegt, bis hinaus zur höchsten Empfindlichkeit dieser Anlage, die sich durchsetzen würde, wenn sie wenig oder gar nicht gepflegt würde".

Diese Sensibilität des Gewissens nach SCHOLL berührt sich eng mit jener Wesenskomponente, die KERSCHENSTEINER Feinfühligkeit nennt.

Darunter wird verstanden "die Leichtigkeit und Mannigfaltigkeit des Ergriffenwerdens der Seele den tausendfältigen, keineswegs gleichen, sondern verschieden gearteten Situationen und Verhältnissen gegenüber, wie sie sich von Mensch zu Mensch im Verkehr der Gemeinschaft ergeben. Auch hier stehen den stumpfen Seelen empfindsame gegenüber."

Vielfache und frühzeitige Betätigung im Dienste von Personen und Sachen hält KERSCHENSTEINER für das einzige Mittel, um diese Empfindlichkeit zu entwickeln.

Die Unterschiede hinsichtlich der S c h w i n g u n g s d a u e r des Gewissens, also der Nachhaltigkeit der aus dem Gewissen entstehenden Unruhe und Skrupel, sind ebenfalls anlagemäßig sehr groß, mehr noch als Feinfühligkeit bzw. Stumpfheit.

"Es gibt Menschen, bei denen zwar das Gewissen leicht in Erscheinung tritt und auch eine gewisse Schärfe zeigt, bei denen aber die Beruhigung und die Harmonie ihrer Seele sehr schnell wieder eintritt. Ihnen stehen andere gegenüber, deren Gewissen sich nur schwer beruhigen läßt, bei denen die Gewissensbisse über lange Zeit, ja nicht selten über Monate, Jahre, ja sogar Jahrzehnte anhalten, wenn

sie etwas getan haben, was sie in Disharmonie mit einer ethischen oder religiösen Forderung gebracht hat, ohne daß es ihnen gelang, durch Aussprache, Beichte oder Wiedergutmachung das Gewissen zu entlasten und zur Ruhe zu bringen."

Mit dem Begriff S c h w i n g u n g s d a u e r des Gewissens wird eine Funktion des menschlichen Wesens berührt, die KERSCHENSTEINER als A u f - w ü h l b a r k e i t bezeichnet, die Ausdehnung und Dauer, mit welcher die Seele von Wahrnehmungen oder Vorstellungen ergriffen wird.

"Sie bedeutet den Umfang, die Tiefe und die Dauerhaftigkeit der Gefühlsbewegungen, welche wohl die im Bewußtsein kommenden und gehenden Wahrnehmungen, Vorstellungen und Begriffe begleiten, besonders jene, welche sich auf den Menschen und sein Schicksal, auf das Göttliche, auf das Wahre und auf das Schöne beziehen."

SCHOLL zieht folgende Konsequenzen für die Gewissensbildung durch die Erziehung: Das Gefühl des Angenommenseins durch die Mutter und die übrigen wesentlichen Beziehungspersonen muß von Anfang an im Kinde begründet werden, denn nur so entsteht bei ihm das Bedürfnis nach seelischer Harmonie mit den Erziehenden. Unvermeidliche und zugleich notwendige Konflikte sollen sich aber in einer Form und Weise abspielen, die das positive Verhältnis zwischen Kind und Gegenüber nicht zerstören. Es handelt sich bei der so begründeten Entstehung des Gewissens um sehr subtile Vorgänge, die Takt und Feingefühl erfordern, und zwar umso mehr, je geringer die angeborene Gewissensbegabung ist.

Immer wieder wird gefragt: Kann der Ausfall normaler, auf der innigen Bindung zwischen Erzieher und Kind sich vollziehender Gewissensbildung später nachgeholt oder durch andere Einflüsse ausgeglichen werden?

Nach den Beobachtungen an Kindern, die das Unglück hatten, in den frühen Entwicklungsphasen auf diese inneren Bindungen verzichten zu müssen, wird angenommen, daß es hier Ausfälle und Mängel gibt, die später nicht mehr völlig wieder gut zu machen sind.

Die Gewissensbildung hängt aber nicht nur von dieser frühesten Lebensphase ab. Vom dritten oder vierten Lebensjahr an kommen noch zwei weitere Komponenten bei der Wertübertragung und damit der Gewissensbildung hinzu: die Nachahmung und ferner die Empfänglichkeit und Begeisterungsfähigkeit für höhere Werte (SCHOLL u.a.).

Eine Nachahmungstendenz bildet eine wesentliche Grundlage beim Spiel und der sich hier vollziehenden Identifikation. Mit der Rolle, in die sich das Kind hineinspielt, übernimmt es auch die Wertung und Haltung, die diese Rolle erfordert.

Ähnliche Möglichkeiten ergeben sich später, wenn die Idealbildung und die mit ihr zusammenhängende Selbsterziehung eine größere Bedeutung erlangen, auch über die Entfaltung des religiösen Denkens und Erlebens.

Der auch weit später noch mögliche Einfluß auf die Gewissensbildung und das Wertsystem ist für alle Fragen bezüglich der straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden wesentlich. ROTTHAUS berichtet dazu nach den Erfahrungen von PIETSCH in der JVA Kassel:

"Beim Kriminellen ist der ethische Pol der Persönlichkeit schwach und bedarf der Stärkung oder Nachentwicklung. Das ethische Niveau hängt von der Teilhabe an der Wertewelt ab. Diese bedarf zu ihrer Entwicklung einer besonderen Pflege, die wir Kultur nennen. Das menschliche Vorbild und das kulturelle Milieu sind ebenso wichtige Erziehungsfakten wie die eigentlichen Erziehungsmaßnahmen. Des Strafgefangenen eigenes Wertorgan - Gewissen, Gemüt, Gesinnung - schult sich an den Stellungnahmen und an der menschlichen und ethischen Gesamthaltung des Therapeuten."

In der Einzelsprechstunde mit Häftlingen ging PIETSCH wie in der üblichen psychotherapeutischen Praxis vor. Als Instrument der Werterziehung im Strafvollzug erwies sich jedoch aus verschiedenen Gründen die Gruppenarbeit als vorrangig. Dabei zeigte sich die Literatur aller Völker und Zeiten als das ergiebigste Mittel, um auf die Tiefenperson einzuwirken, die Kräfte des Gemütes, des Gewissens und der Gesinnung in Bewegung zu setzen.

Auch für ALLPORT ist die Persönlichkeit "kein abgeschlossenes Produkt sondern ein fortschreitender Prozeß." Für die seelischen Funktionen oder Bezirke, in denen die eigentümliche Einheit und Unterschiedenheit der Persönlichkeit begründet sind, verwendet ALLPORT den Begriff Proprium. "Das Proprium schließt alle Aspekte der Persönlichkeit ein, welche die innere Einheit herstellen." Von seiner Entwicklung ist es abhängig, zu welchen Werten sich ein Mensch im Rahmen seines Handelns heraufentwickelt. Dieses Eigenstreben verleiht der Persönlichkeit Einheit, aber es ist niemals eine Einheit der Erfüllung, der Ruhe oder der gelösten Spannung. Nirgendwo in dem Gitter der Entwicklung finden wir, daß Gleichgewicht, Belohnung oder Zufriedenheit den einzigen Schlüssel zur Motivation bilden. Wörtlich heißt es hier: "Auch hilft uns nicht die hedonistische Auffassung der Suche nach dem 'Glück'. Glück ist die Glut, welche die Integration der Persönlichkeit

begleitet, während sie sich um die Erreichung von Zielen bemüht. Der Zustand des Glücks selbst ist keine motivierende Kraft, sondern das Nebenprodukt einer anders motivierten Aktivität."

III. Die Schuld

Schuld im Verständnis der abendländischen Kulturentwicklung;
Schuld und menschliche Freiheit

In der abendländisch-christlichen Anschauung ist Schuld verknüpft mit einer den Menschen über sich selbst hinausweisenden Instanz. Zwischen Mensch und Gottheit besteht eine "geistige Ich-Du-Beziehung".

Das Abfallen aus der Einheit des Göttlichen in die Vereinzelung hinein ist durch das Ich bedingt. Deshalb sah das christliche Wissen in dem Erwerb des Ich sowohl die Quelle der Selbständigkeit des Menschen als auch den Ursprung des Egoismus und der Selbstsucht. Dieses Gegeneinander, das dem Egoismus entspricht, nennt das Christentum die Verfehlung des Ich. Die eigentliche Verfehlung des Ich wird daher mit dem Ausdruck "Übel" (Malum) bezeichnet (R. STEINER).

Diese Aussagen reichen aus, um die enge Verknüpfung des Schuldproblems mit dem der Freiheit des Menschen und dem Phänomen des Wollens aufzuzeigen. Von den mannigfachen Stellungnahmen sei hier HEYER zitiert: Nach der Emanzipation von der Gottheit zeichnet den Menschen im Unterschied zu allen anderen Lebewesen ein Geist aus, der der Selbsterkenntnis fähig ist. Dieser Geist ist nicht mehr identisch mit seiner jeweiligen Zuständlichkeit sondern kann ihr gegenübertreten. In dieser Fähigkeit der Begegnung mit sich selbst ist die Möglichkeit des Heraustretens aus dem Enthaltensein begründet, die Aufhebung der unentrinnbaren Kausalität. Erst auf dieser Stufe beginnt die Möglichkeit von Verantwortung, Ethik und Moral.

Freiheit des Willens bedeutet metaphysisch die Unabhängigkeit des Willens von jeder äußeren und inneren Kausalität überhaupt (schroffer Indeterminismus), von äußeren und inneren Ursachen in dem Sinne, daß der Wille als konstante Fähigkeit des Wollens einen Kern enthält, der nicht Produkt und Wirkung irgendwelcher (endlicher) Faktoren ist (relativer Indeterminismus) (R. EISLER).

Psychologisch ist Willensfreiheit die Fähigkeit des aktiven, selbständigen, persönlichen, überlegten, besonnenen Wollens und Handelns und die dadurch bedingte Unabhängigkeit von äußeren und inneren "zufälligen" Momentanreizen (R. EISLER). Demnach sind der Mensch und sein Handeln zunächst "frei", sofern und weil er willensfähig ist. Der Wille ist das subjektive Prinzip aller Freiheit, das die Freiheit im Menschen Konstituierende.

Auf der psychologisch-sittlichen Freiheit beruht die sittlich-soziale Zurechnung und die Verantwortlichkeit des Menschen (R. EISLER). Ähnlich formuliert auch WELZELL: Die Willensfreiheit besteht darin, daß der Mensch grundsätzlich seine Intention auf das Sinngemäße richten, sie zur personalen Vollkommenheit formen und dadurch die wertwidrigen kausalen Determinationen final überdeterminieren kann. Freiheit ist demnach der Akt des Selbstentwurfs auf die Vollkommenheit hin. Schuld ist das Ausbleiben dieses Aktes.

In der Betrachtung der Anschauungen neuerer Zeit wird aber ersichtlich, daß hier weitgehend jene Gesichtspunkte entfallen, die den Menschen über sich selbst hinaus an eine übersinnliche Instanz verweisen. Der Begriff "Schuld" wird unter dem Stichwort "Zurechnung" abgehandelt (R. EISLER).

Eine Tat einem Menschen sittlich zurechnen heißt dort "den sittlichen Wert oder Unwert einer einzelnen Handlung oder Wollung als bedingt und bestimmt betrachten durch den sittlichen Wert bzw. Unwert der Gesinnung, der Persönlichkeit des Handelnden bzw. Wollenden" (OFFNER).

Im Wörterbuch zur Psychologie von DREVER und FRÖHLICH ist das Stichwort "Schuld" nicht enthalten.

PETERS hat hingegen in sein Wörterbuch der Psychiatrie und medizinischen Psychologie den Begriff S c h u l d aufgenommen und unterscheidet zwischen dem moralischen Sinn und dem rechtlichen Sinn.

"Im m o r a l i s c h e n Sinn ist Schuld Vorwerfbarkeit, auch sittlicher Unwert durch Nichtbeachtung eines moralischen oder religiösen Gesetzes. Alle Schuld ist ursprünglich Sündenschuld, die voraussetzt, daß der Mensch sich als freies Wesen für die Begehung der verbotenen Handlung und gegen die Möglichkeit der sittlichen Handlung entschieden hat. - Psychiatrisch spielt diese Form der Schuld in den Schuldgefühlen endogen Depressiver eine wichtige Rolle. - Im r e c h t l i c h e n Sinne: Nachlässigkeit und Mangel an Sorgfalt, derentwegen man rechtlich belangt werden kann; verantwortliche Urheberschaft einer mit

Strafe bedrohten Übertretung eines Gesetzes. Begehung dieser Schuld erfordert, daß der Betreffende die Verbotsnorm kennt und sich nicht im Zustande geistiger Krankheit befindet und somit in der Lage ist, sich gegen das Unrecht zu entscheiden. Psychiatrisch ist die S c h u l d f ä h i g k e i t im rechtlichen Sinne Gegenstand der Beurteilung durch einen ärztlichen Sachverständigen. "

Eine primäre Beziehung der S c h u l d zur menschlichen Gemeinschaft besteht nach R. STEINER in der christlichen Überlieferung: Schuld ist ein Handeln gegen jene Kräfte, die der menschlichen Gemeinschaft als sozialem Ganzen in der Familie und in weiteren Organisationsformen zugrunde liegen, ein Vergehen gegen diese Kräfte, die soziale Bereiche jenseits des Persönlichen betreffen. Sie bewirken Disharmonie in der Gemeinschaft und stören das soziale Gleichgewicht (R. STEINER).

Einen wesentlichen Beitrag zum Schuldproblem liefert auch die analytische Psychologie von C.G. JUNG. Hier wird Schuldigwerden vor allem mit dem in den Tiefen der menschlichen Seele waltenden "Schatten" in Zusammenhang gebracht.

Im menschlichen Leben ist nicht nur Geordnetes, Klares und Durchsichtiges vorhanden sondern auch Dunkles und Chaotisches. Diese niedrigen und bedrohlichen Seiten unseres Wesens müssen in den Prozeß der Reifung hineingenommen werden. JUNG stellt daher der kirchlichen Lehre von der Trinität den psychologischen Aspekt einer Quaternitäts-Betrachtung entgegen. Als vierte Macht steht neben Vater, Sohn und Heiligem Geist hier der T e u f e l , und das Böse ist hier nicht nur zerstörerisch wirksam, sondern auch fruchtbar, lebenssteigernd und bewußtseinsschaffend (KÖBERLE).

Nach ROTTHAUS ist "Schuld" eine Substantivbildung zu "Sollen" und weist damit auf die Verpflichtung zu einer Leistung hin. Diese soll in einer zukünftigen Änderung der Hierarchie-Werte und in einer Wandlung der Persönlichkeit bestehen. Im Gleichnis vom verlorenen Sohn bleibt kein Zweifel daran, daß der verirrte und endlich zurückgekehrte Sohn die Liebe des Vaters tiefer zu erfassen vermag als der zu Hause zurückgebliebene Bruder (KÖBERLE).

Mit diesen Ausführungen wurde verdeutlicht: Je weiter der Mensch der Teilhabe an einem über ihm waltenden Göttlich-Geistigen verlustig ging, gegenüber dessen moralischen Anforderungen er sich schuldig machen konnte, umso mehr wurde das Problem der Schuld zu einer Frage der Zurechnung und der Verantwortung gegenüber der Sozietät. Diese arbeitet nun unter dem Gesichtspunkt eines friedlichen Miteinanders Bestimmungen aus, was erlaubt ("gut") und was nicht erlaubt ("schlecht") ist, nämlich in Bezug auf die erstrebte Harmonie in der Gesellschaft.

Bei dieser geistigen Situation der Menschen und der ständig steigenden Zahl von Verstößen gegen die Rechtsnormen unserer Gesellschaft muß gefragt werden, ob nicht ein Weltbild moralisch ungenügend ist, das dem Individuum keine anderen Grundlagen zu seiner moralischen Entwicklung bieten kann als die Vorstellung, daß die Sozietät um ihrer selbst willen im harmonischen Sein zu erhalten ist. Deutet vielleicht die ständige Zunahme von Verstößen gegen das Recht darauf hin, daß die Grundlagen unserer Moralität einer Erweiterung bedürfen, einer Erweiterung über jene Grenzen hinaus, die nur durch eine Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft gesetzt werden?

IV. Die strafrechtliche Schuldfähigkeit

a) Die strafrechtliche Schuldfähigkeit im allgemeinen Strafrecht

Die sittlich-soziale Zurechnung und Verantwortlichkeit des Menschen werden zu seiner psychologisch-sittlichen Freiheit in Beziehung gebracht.

Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit wird als die Voraussetzung der Verantwortung gesehen. Die Verantwortlichkeit eines Menschen besteht "in der Möglichkeit, zur Verantwortung gezwungen zu werden" (OFFNER).

Wenn sein Handeln als gewissen, von ihm freiwillig oder gezwungen anerkannten Forderungen widersprechend betrachtet wird, besteht die Möglichkeit, daß er von dem enttäuschten Vertreter jener Forderungen genötigt wird, den Nachweis zu liefern, daß jene Handlungen den Forderungen nicht widersprochen haben und daher die Vorwürfe nicht begründet sind (OFFNER).

Die Verantwortlichkeit des Handelnden ist also losgelöst von der Frage nach dem metaphysischen Wesen der Willensfreiheit. Die sittliche Verantwortlichkeit ist auch mit dem Determinismus zu vereinbaren, weil sich das Urteil der Gesellschaft über eine Handlung gar nicht auf die letzten Gründe bezieht, sondern nur ihre Reaktion auf die soziale Qualität der Handlung ist. Diese Verwerfung oder Billigung der Gesellschaft ist zugleich eine sittliche Determination des einzelnen, nämlich ein Hilfsmittel zu seiner Anpassung an das soziale Leben.

Da das gesellschaftliche Sollen zu einem Wollen jedes einzelnen als Glied einer Gemeinschaft wird und sich auf diese Weise zu einer Instanz im Inneren des einzelnen Menschen konstituiert, wird die Idee der Verantwortlichkeit zur Quelle seiner sittlichen Freiheit, nämlich seiner Befreiung aus einer Abhängigkeit von dem bloßen Zwange elementarer Naturwirkungen. Darin liegt die tiefste Rechtfertigung des Verantwortlichmachens (FÖRSTER).

Ähnlich FAUCONNET: Der Verantwortlichkeitsgedanke ist ursprünglich unabhängig vom Freiheitsgedanken; denn seine Funktion ist es anfänglich nur, dem verletzten Rechtsgefühl der Gruppe Genugtuung zu geben.

Mit der Feststellung, daß der Mensch dazu bestimmt sei, sich selbst auf die Vollkommenheit hin zu entwerfen und die Fähigkeit besitzt, seine kausalen Determinationen final zu überdeterminieren, wird die Annahme berechtigt, daß in der Regel jeder einzelne schuldfähig ist. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß es sowohl in p e r s o n a l e r wie in s i t u a t i v e r Hinsicht Ausnahmen von dieser Regel gibt. Das allgemeine Wesensurteil muß deshalb durch ein individuelles Existentialurteil zunächst in personaler Hinsicht konkretisiert werden. Es setzt eine A n a l y s e d e s T ä t e r s dahingehend voraus, ob dieser fähig war, das Unrecht der Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen (v.d. LEYE).

In der Rechtsprechung hat sich im Anschluß an die neuere Lehre ein n o r m a t i v e r S c h u l d b e g r i f f durchgesetzt. Schuld ist demnach Vorwerfbarkeit oder das Belastetsein mit der Verantwortung für eine rechtswidrige Tat. Vorsatz oder Fahrlässigkeit können allein die Schuld nicht begründen; sie bestimmen heute die Art der Schuld.

Dem Täter muß in dreifacher Hinsicht ein Vorwurf gemacht werden können, wenn eine Schuld festgestellt werden soll:

Entweder: Du hast gewußt, was du tatest (Vorsatz).

Oder: Du hättest wissen müssen, was du tatest (Fahrlässigkeit).

Insofern wird auch heute Vorsatz- und Fahrlässigkeits-Schuld unterschieden.

Du hättest anders handeln können.

Entfällt dieser Vorwurf, dann entfällt auch der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Bei vorsätzlichen Begehungsdelikten wird allerdings vom Gesetz ein allgemeiner Schuldausschließungsgrund der Nicht-Zumutbarkeit nicht anerkannt.

Entweder: Du hast gewußt, daß dein Handeln rechtswidrig war.

Oder: Du hättest wissen müssen, daß dein Handeln rechtswidrig war.

Während die Rechtsprechung des Reichsgerichts das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit noch für unbeachtlich hielt, hat sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Auffassung durchgesetzt, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, mindestens aber die Möglichkeit, sich der Rechtswidrigkeit bei gehöriger Gewissensanspannung bewußt zu werden, Bestandteil der Schuld sei (DREHER, S. 17/18).

Von der S c h u l d ist die S c h u l d f ä h i g k e i t d e s T ä t e r s im strafrechtlichen Sinne zu unterscheiden. Diese letztgenannte Frage wird durch die §§ 20 und 21 StGB geregelt. Ihr Wortlaut wird hier angeführt, weil auch für Jugendliche und nach dem JGG zu verurteilende Heranwachsende die s t r a f r e c h t l i c h e S c h u l d f ä h i g k e i t d e s T ä t e r s beim Vorliegen krankhafter seelischer Störungen und den anderen hier genannten psychopathologischen Besonderheiten zu überprüfen und vom Sachverständigen zu beurteilen ist.

§ 20 StGB:

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 StGB:

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49, Absatz 1 gemildert werden.

Als "krankhafte seelische Störung" werden die endogenen und exogenen Psychosen verstanden, nicht die Persönlichkeitsstörungen oder Psychopathien. - Eine ausführliche Darstellung für die forensisch-psychiatrische Praxis gab LEMPP in seinem Beitrag zur forensischen Jungendpsychiatrie.

b) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Entgleisungen im Sozialbereich - und dazu gehört die Kriminalität - sollen unter dem Gesichtspunkt der psychischen Entwicklung verstanden werden. Daraus resultieren die erforderlichen Maßnahmen zur Erziehung und sozialen Eingliederung. Das Jugendstrafrecht ist daher mehr als das allgemeine Strafrecht auch P e r s ö n l i c h k e i t s - S t r a f r e c h t .

Die Tat soll nicht vorwiegend vom äußeren Geschehen her beurteilt werden, sondern auch von der psychischen Struktur und der Situation des jugendlichen Täters, die in der Tat zum Ausdruck kommen. Soweit im Rahmen des JGG eine Strafe ausgesprochen wird, geschieht auch dies unter dem Erziehungsgedanken.

Das heute geltende materielle Jugend-Strafrecht kennt drei Altersgruppen:

1. K i n d e r : Kinder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie sind absolut strafunmündig und können nicht dem Jugendgerichtsgesetz unterworfen werden. Besteht Erziehungsbedürftigkeit, die durch die Erziehungsberechtigten nicht erfüllt wird, so ist für sie der Vormundschaftsrichter zuständig.

2. J u g e n d l i c h e : Jungendliche sind Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren. Sie unterliegen dem Jugendgerichtsgesetz und sind damit relativ strafmündig.

   In jedem Einzelfall ist jedoch nach § 3 JGG ihre s t r a f r e c h t l i c h e V e r a n t w o r t l i c h k e i t festzustellen, und zwar nach den Kriterien ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung.

3. H e r a n w a c h s e n d e : Heranwachsende sind Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren. Sie sind absolut strafmündig. § 3 JGG findet daher auf sie keine Anwendung.

   Bei ihnen ist jedoch nach § 105 JGG zu prüfen, ob sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichzustellen sind. Dann findet das JGG auf sie noch Anwendung, sonst aber das allgemeine Strafrecht.

Der Sachverständige hat in schwierig gelagerten Fällen zu den Voraussetzungen des § 3 JGG bei Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren Stellung zu nehmen, ferner bei Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren zu den Voraussetzungen des § 105 JGG. Dabei handelt es sich um Feststellungen von Reifungs- und Entwicklungsprozessen und ihrer etwaigen Retardierung. Bei krankhaften seelischen Störungen ist ebenso wie im allgemeinen Strafrecht die strafrechtliche Schuldfähigkeit nach den in den §§ 20, 21 StGB festgelegten Kriterien zu überprüfen. - Die Frage nach den Voraussetzungen des § 63 StGB (Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus) ergibt sich bei der Wiederholungsgefahr erheblicher rechtswidriger Handlungen mit der wahrscheinlichen zukünftigen Gefährdung unbestimmter Opfer. Das kommt vor allem infrage bei schwerer Minderbegabung, massiver hirnorganischer Enthemmtheit und den sehr seltenen Fällen juveniler Psychosen mit Aggressionsdelikten. - Häufiger ist heute zu den Voraussetzungen des § 64 StGB Stellung zu nehmen, der Unterbringung in eine Entziehungsanstalt geschlossener Art, dies vor allem bei schwerer Drogenkrankheit, aber nur bei der Gefahr der Rückfälligkeit in schwere Kriminalität mit Bedrohung anderer aus dieser Abhängigkeit.

Da sich aus der später zu erörternden Kasuistik mit unbegründeter Verneinung der Voraussetzungen des § 3 JGG der Eindruck ergab, als fürchte der Sachverständige, mit der bejahten strafrechtlichen Verantwortlichkeit werde ein labiler Jugendlicher in die Jugendvollzugsanstalt kommen und dort negativen Prägungen durch schwer kriminelle jugendliche Täter ausgeliefert sein, sollte sich auch der Sachverständige vergegenwärtigen, daß die Jugendstrafe nach der Jahresstatistik nicht häufiger als 6 bis 8% der straffällig gewordenen Jugendlichen betrifft. Im JGG sind vielfältige Maßnahmen vorgesehen, die in anderer Weise der Entfaltung der sittlichen Persönlichkeit und Hinführung zur Lebenstüchtigkeit dienen. Die Straftat wird also zum Anlaß genommen, um erzieherisch tätig zu werden. Dafür sieht das JGG folgende Maßnahmen vor:

Die Erziehungsmaßregel. Hier stehen Weisungen zur Verfügung, die dem Jugendlichen durch tätige, vorwiegend soziale Arbeit die Möglichkeit der Wiedergutmachung im weitesten Sinne geben. Weiter sind zu nennen Erziehungsbeistandschaft und bei drohender oder bestehender Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung.

Das Zuchtmittel steht zwischen Maßregeln und Jugendstrafe. Es ist jedoch gegenüber der Jugendstrafe zeitlich beschränkt und auch sozialethisch weniger vorwurfsvoll. Es handelt sich um Verwarnungen, die Auferlegung besonderer Pflichten (Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung, Zahlung von Geldbußen) und um Jugendarrest, möglichst in eigenen Jugend-Arrest-Anstalten.

Die Jugendstrafe, der Freiheitsentzug in einer Jugendvollzugsanstalt, soll im Hinblick auf die Erziehung nicht für weniger als 6 Monate verhängt werden. Es besteht eine Parallele zur Freiheitsstrafe der Erwachsenen. Die Jugendstrafe wird aber in besonderen Jugendstrafanstalten vollzogen, in denen den Erziehungsbedürfnissen der Jugendlichen, auch ihrer beruflichen Anleitung und Ausbildung, Rechnung getragen wird. Schädliche Neigungen und zum anderen die Schwere der Schuld sind Voraussetzungen der Jugendstrafe, in der auch der Sühne- und Vergeltungsgedanke wie im allgemeinen Strafrecht berücksichtigt wird.

Nach § 10, Abs. 2 JGG kann auch die Weisung zu einer heilerzieherischen Behandlung gegeben werden, ebenso zu einer Entziehungskur. Hat der Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nach den im § 3 JGG genannten Kriterien zu beurteilen. Er lautet:

> Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

Im Gegensatz zu § 20 StGB wurde hier eine Positiv-Formulierung gewählt. Die Bejahung bedeutet strafrechtliche Verantwortlichkeit. Hier wird auch nicht nach der Fähigkeit zur Einsicht und zur Handlungsfähigkeit gefragt sondern nur nach der Reife hierzu. Der strafrechtlich verantwortliche Jugendliche braucht nur das Unrecht der Tat einzusehen und nicht ihre Strafbarkeit erkennen. - Die Reife ist dabei jeweils im Hinblick auf die anstehende Straftat zu beurteilen und nicht für die Persönlichkeit des Jugendlichen im allgemeinen.

Mit Recht hat LEMPP darauf hingewiesen, daß weder biologische Kriterien noch die Intelligenz maßgebliche Kriterien der sittlichen und geistigen Reife sind, die dem Betroffenen die Möglichkeit vermittelt, das Unrecht der begangenen Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln. Auch Minderbegabung und Schwachsinn sind nicht ohne weiteres Reifungsprobleme, sondern zumeist krankhafte Störungen, bei denen die §§ 20, 21 StGB zur Anwendung kommen. Von juristischer Seite wird eine soziale Verantwortungsfähigkeit und Einsicht erwartet und eine so begründete soziale Reife mit der Fähigkeit, das Unrecht aus der Sozialbindung zu begreifen und um dieser Bindung willen das Handeln rechtmäßig zu gestalten.

Wesentliche Gesichtspunkte sind also die Umstände der Tat, die Beziehungen des Jugendlichen zu eventuellen Mittätern, der soziale Status und das sittliche Milieu des Elternhauses, in dem der Jugendliche aufgewachsen ist und von dem er seine Maßstäbe erhalten hat. - Neurotische Störungen werden von LEMPP als "typische Reifungsstörungen" betrachtet.

Aber, auch hier kommen wir nicht umhin, jene Fragen nach der V e r a n t - w o r t l i c h k e i t ganz präzise zu stellen, die früher genannt wurden (S. 21). LEMPP fordert mit Recht den Sachverständigen auf, sich auch über die Konsequenzen bei der Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Gedanken zu machen. Die amtliche Bestätigung einer fehlenden Verantwortlichkeit kann bei manchen Jugendlichen der Anlaß sein, weiterhin den Dingen ihren Lauf zu lassen. Wir fügen hinzu und werden es im ersten Fall der Kasuistik (Fall Oswald K.) belegen, daß im Mißverständnis einer solchen Selbsterfahrung, man stehe außerhalb des Gesetzes und seiner Sanktionen wegen der früher einmal verneinten strafrechtlichen Verantwortlichkeit - hier bei Eigentumsdelikten - eine Fehlprägung für das künftige Leben mit höchst bedenklichen Folgen auftreten kann.

Der Sachverständige bleibt dem Gesetz verpflichtet und jenen Vorstellungen über die V e r a n t w o r t l i c h k e i t , die für die Jugendlichen sehr präzise formuliert wurden: Sie bezieht sich nur auf die Einsicht in das U n r e c h t der begangenen Tat und der Fähigkeit nach dieser zu handeln. Nur die Verantwortlichkeit eben bei dieser T a t ist zu berücksichtigen. Die allgemeine Persönlichkeitsreife und Strukturierung ist aber im Hinblick auf die mannigfachen Maßnahmen, die das Jugendgerichtsgesetz zur Erziehung und sozialen Eingliederung vorgesehen hat, darzustellen.

C. Kasuistik problematischer jugendpsychiatrischer Begutachtungen

I. Fragen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG), insbesondere ihrer unbegründeten Verneinung

a) Eigentumsdelikte

Diese Gesetzesverstöße sind die häufigsten und betreffen die einfachsten Regeln der sozialen Ordnung. Dennoch trafen wir gerade hier nicht selten auf eine verneinte strafrechtliche Verantwortlichkeit in Gutachten.

1. Oswald K., geb. am 23.12.1956 (LG München I, Jugendkammer 1976).

Die hiesige Begutachtung erfolgte im Berufungsverfahren des 19jährigen K. gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts zu einer Jugendstrafe von drei Jahren wegen neun gemeinschaftlich ausgeführter Diebstähle und unterlassener Hilfeleistung. Gemeinsam mit einem anderen Heranwachsenden waren Kellereinbrüche in einer größeren Wohnanlage verübt worden. Der ältere Hausmeister hatte wegen des brennenden Lichtes nach dem Rechten gesehen und war nach Auffassung des Jugendschöffengerichts dabei gestürzt und wenig später verstorben.

Die im Berufungsverfahren durchgeführten rechtsmedizinischen Untersuchungen ergaben jedoch, daß nicht der Sturz die Todesursache war, sondern eine Schädelzertrümmerung durch massive äußere Gewalt, wobei ein wuchtiger Tritt mit einem Stiefelabsatz gegen den Schädel des am Boden liegenden Mannes rekonstruiert werden konnte. Dieser Tritt war von dem Mittäter ausgeführt worden, als beide den Hausmeister abwehrten und überwältigten.

Der Verteidiger und der Vorsitzende Richter der Jugendkammer hatten dem Heranwachsenden sehr nahe gelegt, seine Berufung zurückzuziehen, womit das ergangene Urteil Rechtskraft erlangt hätte. Er war aber unbelehrbar und bestand auf einer Berufung in vollem Umfange.

Unter Zubilligung des § 105 Abs. 1 Ziff. 1 und der Voraussetzungen des § 21 StGB wegen "anderer schweren seelischen Störungen" verbunden mit einer Alkoholabhängigkeit wurde er zu einer Jugendstrafe von 6 Jahren wegen der Eigentumsdelikte und Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. Zur Zeit dieser Entscheidung war die Unterbringung gemäß § 64 StGB (Abhängigkeitskrankheit) geboten und nach der Strafverbüßung zu vollziehen. Sie dürfte dann nicht mehr erforderlich sein.

Aus den umfangreichen Akten und der Exploration wurde deutlich, daß dieser durchschnittlich intelligente junge Mann (IQ 105) in der Vorstellung lebte, daß für ihn Schuldunfähigkeit oder zumindest erhebliche Milderungsgründe bei strafbaren Handlungen zugebilligt werden würden.

Als 15jähriger war er nach zahlreichen Eigentumsdelikten im Gutachten einer psychiatrischen Sachverständigen als "reifungsretardiert" und damit nicht verantwortlich im Sinne des § 3 JGG beurteilt worden, weil er eine neurotische Fehlentwicklung bei einer im EEG objektivierten leichten frühkindlichen Enzephalopathie hatte. - Auch ein Jahr später wurde das Verfahren wegen eines Mopeddiebstahls unter den gleichen Erwägungen eingestellt.

Als er mit 17 Jahren zahlreiche schwere Diebstähle begangen hatte, konnte die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG nun nicht mehr verneint werden, aber die Voraussetzungen des § 21 StGB wurden wegen einer neurotischen Fehlentwicklung zugebilligt: Versagenserlebnisse in der frühen Kindheit, Ausbleiben der Trotzphase und Erziehungsmängel nach dem Tode des Vaters, als K. 12 Jahre war und nun die berufstätige Mutter alleine die Erziehungsverantwortung zu tragen hatte.

Den Feststellungen der Gutachterin zur Persönlichkeitsstruktur konnte durchaus gefolgt werden. - Beide Eltern hatten sehr jung geheiratet (Schwangerschaft mit der 11 Monate älteren Schwester). Die Geburt des K. war nicht erwünscht gewesen. Der Vater hatte sich aber in diesem Sohn die Verwirklichung eigener sozialer Ziele erhofft und ihn durch Lernspiele und andere Anregungen schon im Vorschulalter besonders zu fördern gesucht. Bei mangelnder Ausdauer infolge der später erwiesenen leichten Enzephalopathie waren Tadel und Mißbilligung erfolgt.

Schon im strafunmündigen Alter stahl K. häufig: in Kaufhäusern, aber auch von anderen Kindern und Spielgefährten. Im 15. Lebensjahr ging er auf Fahrräder und Mopeds über, die dann achtlos weggestellt wurden. Die Merkmale eines "neurotischen Stehlens", wobei Dinge entwendet werden, ohne daß sie zur Befriedigung eines momentanen Bedürfnisses oder Lust dienen, lagen nicht vor.

Bei der verneinten strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Alter von 15 Jahren wurde als "Freiwillige Erziehungshilfe" eine einjährige heilpädagogische Heimerziehung veranlaßt, wobei der Hauptschulabschluß erreicht worden war.

Diese "Erziehungsmaßregel" wäre bei dem erstmals vor dem Jugendgericht stehenden K. damals in gleicher Weise möglich und wahrscheinlich angeordnet worden, wenn bei dem durchschittlich intelligenten Jugendlichen aus einer sozial eingegliederten Familie die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) bejaht worden wäre. An der Einsichtsfähigkeit konnten keine Zweifel bestehen, und die Annahme neurotischer Reaktionen begründet keine Unfähigkeit, entsprechend dieser Einsicht bei diesen primitiven Verstößen gegen die soziale Ordnung zum Nachteile anderer Menschen zu handeln. Nun aber hatte K. in diesem Verfahren zur Kenntnis genommen, daß er noch ohne - strafrechtliche - Verantwortlichkeit sei und deshalb nicht verurteilt werden konnte. Er aber legte das so aus, als ob für ihn Schuld und Verantwortung nicht - jedenfalls noch nicht - bestünden. Sein Selbstmitleid war gewachsen, als er von den seelischen Belastungen hörte, die ihn so hatten werden lassen wie er war.

Später wich er bei Schwierigkeiten in den Alkoholgenuß aus - 5 bis 10 Cognacs, dazu 5 bis 10 "halbe Bier" als Tageskonsum. Die innere und äußere Haltung des bei der letzten Tat 19jährigen wurde im Urteil des Jugendschöffengerichts wie folgt charakterisiert:

"Er machte einen äußerst labilen, sich selbst bemitleidenden Eindruck ohne eigene Willenskräfte. Es erschien insgesamt typisch für ihn, daß er für jeden Fehlschlag, sei es am Arbeitsplatz, sei es in den persönlichen Beziehungen, sei es im Rahmen strafbarer Handlungen, andere, insbesondere die Behörden, die Justiz, den Bewährungshelfer, die Mutter und die frühere Freundin verantwortlich machte."

Ein extrem hoher Wert (N = 22) für Neurotizismus im Eysenck-Persönlichkeits-Fragebogen und auch ein für die neurotische Fehlhaltung typischer "Vertrauensschwund" kennzeichneten seine Persönlichkeitsstörung und Fehlhaltung.

Die Forderung von LEMPP ist begründet, der Sachverständige müsse sich auch über die Konsequenzen einer von ihm verneinten strafrechtlichen Verantwortlichkeit Gedanken machen.

Das gilt nicht nur für das gerade anhängige Verfahren sondern noch mehr im Hinblick darauf, wie ein Jugendlicher diese Feststellung verarbeiten wird. Er kann ja nicht in vollem Umfange begreifen, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht identisch ist mit Schuld und Verantwortung, die allgemein-menschliche Kategorien sind. Sehr oft wird der Trugschluß angebahnt, daß wegen Besonderheiten in der eigenen Person die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen auch zukünftig nicht auf den betreffenden Jugendlichen anwendbar seien. Damit aber entfällt auch ein Erziehungseinfluß, nämlich die sehr milde Repression aus der M ö g l i c h k e i t eines solchen "Übels".

Ein weiterer wesentlicher, aber nicht selten mißverstandener Gesichtspunkt wird von LEMPP als soziologisch-psychologisches Kriterium bei der Begutachtung (§ 3 JGG) herausgestellt:

Ist die geistig-seelische Entwicklung altersentsprechend?

Die im Gesetz festgelegte Altersgrenze von 14 Jahren mit nunmehr relativer Strafmündigkeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besagt nicht, daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann vorliege, wenn die geistige und sittliche Entwicklung eines durchschnittlichen 14jährigen Jugendlichen auch bei dem Straftäter erreicht worden ist. Derartige "Durchschnittsnormen" lassen sich im Bereich der geistigen und sittlichen Reife gar nicht festlegen, und im JGG ist auch davon niemals die Rede. Das Ausweichen auf einen IQ von 100 für die Altersstufe 14 Jahre als Maßstab der "altersentsprechenden Entwicklung" würde dazu führen, daß sehr vielen, nur leicht subnormal intelligenten Jugendlichen mit einer Eingliederungsfähigkeit in das soziale Leben diese Verantwortlichkeit abgesprochen würde, während sie durchaus in der Lage sind, das Unrecht strafbarer Handlungen zu erkennen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.

In der Einleitung (S. 3) wurde bereits erörtert, daß die häufigsten Fehlbegutachtungen aus der unrichtigen Vorstellung resultierten, bei einem Intelligenzalter unter 14 Jahren liege keine strafrechtliche Verantwortlichkeit vor.

Der Begutachtung von wenig erfahrenen Sachverständigen, die bei dieser Frage mit einem IQ operieren, der nicht den Prozentrang von 50 für 14jährige Jugendliche erreicht und deshalb die Voraussetzungen des § 3 JGG bei Diebstählen und ähnlichen Delikten verneinen, wird von erfahrenen Jugendrichtern keine Bedeutung beigemessen und ein anderer Sachverständiger ernannt. - Schwieriger ist die Situation des Jugendgerichts, wenn ein profilierter und erfahrener Sachverständiger in dieser Weise argumentiert.

Das wird an dem zur Tatzeit 15-jährigen Hauptschüler der 9. Klasse Rainer W. und seinem Mittäter, dem etwas jüngeren Schüler der Sondervolksschule für Lernbehinderte Walter B. (Jugendschöffengericht München) erläutert.

Rainer W. wurden schon vom Alter von 14 1 /2 Jahren an fortgesetzte strafbare Handlungen gegen fremdes Eigentum vorgeworfen. Zunächst schädigte er jene Zeitungshändler, die Tageszeitungen in einem Kasten mit Geldeinwurfschlitz zum Verkauf anbieten mit einer mahnenden Aufschrift, man möge ehrlich die geforderten Groschen einwerfen, weil der Händler jede Zeitung selber bezahlen muß. Mit einem magnetisierten dünnen Stab wurden die Groschen herausgeholt und für Süßigkeiten und Getränke verwendet. Mutter und Großmutter hatten den Jungen nicht knapp mit Taschengeld gehalten. Dem beeinflußbaren, weit schwächer begabten Walter B. imponierte diese technische Intelligenz und der erzielte Erfolg. Sein anfängliches Widerstreben gegen weiterreichende Delikte durchbrach der Ältere mit dem Hinweis, er sei feige, und man könne ihm wegen

seines Alters noch gar nichts anhaben; denn er sei ja noch nicht ganz 14 Jahre. Nun folgten Aufbrüche von Münzbehältern der Waschmaschinen in größeren Häusern. Der Eintausch der 50-Pfennig-Stücke im Betrag von mehreren hundert Mark gelang auf einer Bank, ohne daß Mißtrauen gegen die beiden Jugendlichen aufkam, die diese Geldstücke in Plastiktüten angeschleppt hatten. Bei den späteren Kellereinbrüchen in Siedlungshäusern und Bungalows vergewisserten sie sich stets, ob die Bewohner auch abwesend waren. Das Verlangen nach Getränken und anderem, dann zum Teil verschleuderten Diebesgut, war mit einer Abenteuerlust verbunden. Bekannte wurden zu den Getränken eingeladen und das eigene Selbstgefühl damit erhöht. Eine Großmutter, in deren Wohnung Diebesgut verbracht worden war, suchte den Enkel zu decken, indem sie es als ihr Eigentum erklärte.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit war verneint worden, weil sich bei einem Jugendlichen ein Intelligenzalter von 13,95 Jahren ergeben hatte, bei dem anderen mit schwacher Begabung von 9,5 bis 10 Jahren.

Beide Jugendliche stammten aus einer geschiedenen Ehe, hatten aber sozial eingeordnete Mütter und solide, im Arbeitsleben eingeordnete Stiefväter, der jüngere auch regelmäßig arbeitende Geschwister trotz ebenfalls subnormaler Intelligenz. In guten Heimen, in die man sie über die freiwillige Erziehungshilfe verbracht hatte, fühlten sie sich wohl. Die seit mehr als einem Jahr eingeschliffenen Verhaltensweisen mit Diebstählen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Abenteuerlust wurden aber auch im Heim an den Wochenenden ausgelebt und der angerichtete Schaden wurde zunehmend größer. Beide hatten erfahren, daß man sie nach der psychologischen Begutachtung aus der kurzfristigen Untersuchungshaft entlassen mußte, weil sie noch nicht strafrechtlich verantwortlich waren.

Bei der neuerlichen Begutachtung wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei diesem rücksichtslosen Vorgehen auch gegen sozial schwache Menschen wie die Zeitungsverkäufer eindeutig bejaht. Der subnormal intelligente Sonderschüler aus einer kinderreichen Familie überraschte sogar durch seine Reflexionsfähigkeit und Wertvorstellungen bei einem innerfamiliären Konflikt. Diesem Jugendlichen wurden wegen einer leichten Enzephalopathie und einer neurotischen Verwahrlosung die Voraussetzungen des § 21 StGB zugebilligt (erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit wegen krankhafter Störungen). Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit wurde bestätigt und ihm bewußt gemacht.

Die k ö r p e r l i c h e R e i f e zeigt bei Jugendlichen eine große Variabilität. LEMPP verbindet damit den Hinweis, daß aber nicht von einem psychisch-physischen Parallelismus ausgegangen werden darf. Eine körperliche Retardierung erfordert aber besondere Sorgfalt bei der Beurteilung der geistigen und sittlichen Reife.

Überlegungen und Befürchtungen, daß ein solcher, noch kindlich anmutender jugendlicher Rechtsbrecher nicht ohne Nachteile in eine Jugendvollzugsanstalt mit ihm überlegenen und auch schwerer kriminell gewordenen Jugendlichen kommen dürfe, sind für den Sachverständigen kein Anlaß, in unsachlicher Weise die Voraussetzungen des § 3 JGG zu verneinen. Es bedarf solcher gut gemeinter "Manipulationen" nicht. Hier wird nach den Bestimmungen des JGG (§ 27) die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe auch bei schädlichen Neigungen zurückgestellt.

> § 27 JGG:
>
> Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.
>
> § 28 JGG, Abs. 1:
>
> Die Bewährungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.
>
> § 29 JGG:
>
> Der Jugendliche wird für die Dauer der Bewährungszeit unter Bewährungsaufsicht gestellt.

Bei guter Führung wird der Schuldspruch getilgt. Bei schlechter Führung erkennt der Richter auf die Strafe, die er im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen des Jugendlichen ausgesprochen hätte. Eine Aussetzung dieser Strafe zur Bewährung ist dann unzulässig.

Eine statistische Übersicht, wie oft diese Bewährungszeit durchgestanden und der Schuldspruch getilgt werden kann, haben wir nicht. Auch ein Scheitern mit einer Eskalation der strafbaren Handlungen kommt vor und zeigt, daß es in diesem Alter keine sichere soziale Prognose gibt.

Als Beispiel wird über einen jetzt knapp 18jährigen Jugendlichen berichtet, der seit seinem 15. Lebensjahr mehrfach durch Diebstähle und Sachbeschädigung in Erscheinung getreten war und nun zum vierten Male vor dem Jugendschöffengericht wegen Geld- und Autodiebstählen stand, auch Einbrüchen in Einfamilienhäusern mit Geldentwendung. Von der Verwarnung, einem Wochenendarrest und der Aussetzung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG waren zusammen mit vernünftigen Eltern, einem Diplom-Psychologen und einem Bewährungshelfer eine erzieherische Beeinflussung versucht worden, jedoch ergebnislos.

Der Vorwurf des Vaters, daß es doch wohl besser gewesen wäre, wenn das Jugendgericht schon bei den letzten Delikten eine Jugendstrafe verhängt und den Sohn damit vor weiteren Straftaten bewahrt hätte, war verständlich, aber unsachlich. Die eingeräumte Chance der Besserung und der Lehrausbildung in Freiheit war ein begründeter Erziehungsversuch. Sein Scheitern konnte nicht vorausgesehen, aber auch nicht verhindert werden. Die Gesellschaft, die hier durch weitreichende Eigentumsdelikte betroffen worden war, muß zum Mittragen eines solchen Risikos im Interesse eines gefährdeten Jugendlichen bereit sein. - Hier wird nun eine nicht zum Abschluß gebrachte Bäckerlehre in einer JVA zu Ende geführt werden.

b) Strafbare Handlungen bei Verstimmung und Verärgerung

Bei strafbaren Handlungen Jugendlicher aus einer momentanen Verstimmung und Verärgerung, also unter einem A f f e k t , wird nicht selten die strafrechtliche Verantwortlichkeit verneint und der Selbstrechtfertigung des Jugendlichen gefolgt: irgendwas muß ich doch tun, damit ich mich abreagieren kann!

Dazu folgendes Beispiel: Ein 17jähriger Realschüler hatte sich nach einer Auseinandersetzung mit seinem Vater wegen seiner Schulschwierigkeiten erzürnt und nun den PKW aus der Garage geholt, mit dem er - ohne Führerschein, aber auch ohne Unfall - mehrere Tage bis nach Frankreich gefahren war. Die Tat war aufgekommen, weil die Eltern wegen Diebstahls ihres PKWs Anzeige erstattet hatten.

Bei der Begutachtung des Jugendlichen (- Fahren ohne Fahrerlaubnis -) war ein Diplom-Psychologe zur Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gelangt wegen der affektiven Spannungen, der notwendigen Affektabfuhr und damit der Unfähigkeit, entsprechend der Einsicht in das Unrecht der Tat handeln zu können. - Das Verfahren wurde deshalb eingestellt und von jeder Erziehungsmaßregel abgesehen.

Wenige Monate später handelte der Jugendliche in gleicher Weise und berief sich darauf, daß man seine Affekte am besten beim Autofahren abreagieren könne. Dieses Abreagieren aber sei wichtig und notwendig.

Dem durchschnittlich intelligenten, dabei labilen Jugendlichen wurde bei der neuerlichen Begutachtung erklärt, daß ihm zuzumuten sei, auch bei einer Verärgerung seiner Einsicht entsprechend zu handeln und er deshalb als verantwortlich im Sinne des § 3 JGG zu gelten habe.

Das Beispiel dieses nicht sehr weitreichenden Vergehens eines Ersttäters, bei dem voraussehbar nicht mehr als Erziehungsmaßregeln angewandt worden wären, soll verdeutlichen, weshalb der Sachverständige nicht auf Grundsatzfragen über Schuld und Schuldfähigkeit in der Rechtsprechung verzichten darf, wie sie hier

(S. 22) angeführt wurden. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, mindestens aber die Möglichkeit, sich ihr bei gehöriger Gewissensanspannung bewußt zu werden, ist nach einem BGH-Urteil Bestandteil der Schuld. Hier ist von einer zu fordernden gehörigen Gewissensanspannung die Rede, die auch einem bedenkenlosen Abreagieren einer Verärgerung entgegenwirken kann. Diese Besinnung war auch von dem hier erwähnten, psychisch zwar labilen, jedoch in keiner Weise kranken, intelligenten Jugendlichen zu fordern.

Verstimmungszustände, Unzufriedenheit, Verärgerung und Zorn spielen bei den B r a n d l e g u n g e n junger Menschen eine wesentliche Rolle. Für diese Problematik wird auf die Dissertation von KAST (1977) verwiesen.

c) Sexuelle Verfehlungen

Eine sexuelle Delinquenz Jugendlicher unter ihren altersabhängigen Spannungen gibt häufiger Anlaß zur Beurteilung ihrer geistigen und sittlichen Reife.

Die Jugendlichen geraten heute nicht mehr unwissend und ohne vorangegangene Auseinandersetzungen in diese Rechtswidrigkeiten hinein, weil in den Schulen, auch den Sonderschulen, Sexual- und Lebenskundeunterricht erteilt wird. Obwohl dabei häufig auf die Erörterung von dahinter stehenden ethischen Werten verzichtet wird, ist die Besprechung des sozialen Verhaltens und der Rechtsnormen in einfacher Form geboten.

So gilt als Minimalforderung auch für Sonderschulen:
Der Jugendliche muß wissen, daß er vor sexuellen Kontakten f r a g e n muß:

Nach dem A l t e r , weil jede sexuelle Handlung an Kindern unter 14 Jahren mit Strafe bedroht ist - dies als eine Möglichkeit der Gesellschaft, Kinder vor zu früher sexueller Erfahrung zu schützen.
Nach dem E i n v e r s t ä n d n i s muß immer gefragt werden, auch bei einem Partner jenseits des 14. Lebensjahres, sonst liegt eine strafbare Handlung vor.
- In dieser Weise wird das "Recht auf sexuelle Selbstbestimmung" und sein Schutz erklärt.

Damit ist die E r k e n n t n i s des Unrechts bei sexuellen Handlungen an Kindern und bei allen sexuellen Aggressionen begründet. Bei der Frage, ob zur Zeit der Tat auch nach dieser Einsicht gehandelt werden konnte, ist davon auszugehen, daß der Sexualtrieb trotz der Spannungen in dieser Altersstufe nicht "unwiderstehlich" ist. - Bei krankhaften sexuellen Störungen oder anderen Beeinträchtigungen (Alkohol, Drogen u.a.) werden schuldausschließende oder schuldmindernde Gründe aus §§ 20, 21 StGB hergeleitet.

Die sittliche Reife ist gelegentlich zu verneinen bei der Herkunft aus einem auch in sexueller Hinsicht grob verwahrlosten Milieu, in dem die gültigen Rechtsnormen negiert und abgelehnt werden und auch schon sehr früh zum Gelderwerb über sexuelle Akte angehalten wird.

Bei p ä d o p h i l e n Delikten von Jugendlichen aus geordneten Verhältnissen ohne erhebliche allgemeine Entwicklungsrückständigkeit wird daher in der Regel die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) bejaht. Ihre entwicklungsbedingten Schwierigkeiten werden dennoch eingehend gewürdigt. Die r a s c h e Gutachtenserstattung ist hier für das beschleunigt durchgeführte Verfahren vor dem Jugendgericht wesentlich, vor allem wenn U-Haft erforderlich geworden war, wie bei schwerwiegenden und wiederholten Handlungen, auch mit einer Beunruhigung in der Bevölkerung. Die erkannte Strafe wird bei Ersttätern zumeist auf Bewährung ausgesetzt und in der Weiterführung einer Ausbildung oder Arbeit in Freiheit im Beistande eines Bewährungshelfers eine Möglichkeit zur Überwindung der Schwierigkeiten gesehen; Hemmungen werden aus der "Repression" der beim Versagen zu verbüßenden Strafe begründet.

Beispiel: Wiederholte, pädophile Handlungen eines 16 3/4jährigen KFZ-Mechaniker-Lehrlings (Jugendschöffengericht München, 1979)

In fünf Fällen hatte dieser Jugendliche Mädchen im Alter von 8 bis 9 Jahren sexuell belästigt, ihnen die Hose ausgezogen, den GT flüchtig berührt, stets ohne Gewalt. Das geschah in der Mittagszeit in der Nähe der elterlichen Wohnung, einmal in seiner früheren Schule. Die Bevölkerung wurde in der Presse zur Mitfahndung nach dem "Kinderverderber" aufgefordert, was nach zwei Monaten zu seiner Festnahme führte.

Er schilderte sich als heterosexuell und hatte seit gut einem Jahr eine Freundin, ohne intimen Verkehr. Er gab zu, daß er bei seinen Näherungen an kleine Mädchen eine andere Form der sexuellen Lust erlebt hatte, die er nun von neuem suchte.

Vorerst blieb offen, ob hier nur ein Durchgangsstadium in seiner pubertären Sexualentwicklung oder die ersten Manifestationen einer pädophilen Fehlhaltung vorlagen.

Die Voraussetzungen des § 3 JGG wurden bejaht und schuldmindernde Gründe aus seiner Entwicklung und Lebensgeschichte angeführt ohne Zubilligung des § 21 StGB.

Nach 6-wöchiger U-Haft, die ihn durch den Freiheitsverlust und den Verzicht auf seine Lehrausbildung sehr beeindruckt hatte, wurde er mit einer auf Bewährung ausgesetzten Strafe bei entsprechenden Auflagen entlassen.

Bei s e x u e l l e n A g g r e s s i o n e n (Gewaltanwendung) ist nicht nur die Verantwortlichkeit und strafrechtliche Schuldfähigkeit sondern auch die Frage nach der Wiederholungsgefahr Gegenstand des bereits im Ermittlungsverfahren zu erstattenden Gutachtens. Bei verhängter U-Haft wird diese außer Vollzug gesetzt, wenn bei einem Ersttäter die Wiederholungsgefahr nicht wahrscheinlich ist. Die r a s c h e Gutachtenserstattung liegt wegen dieser Entscheidung im Interesse des Jugendlichen.

Beispiel: 16jähriger früherer Sonderschüler und Hilfsarbeiter mit sexueller Nötigung eines 9jährigen Mädchens im Keller einer Wohnanlage (Staatsanwaltschaft bei dem LG Ellwangen)

Der Jugendliche hatte wie seine vier Geschwister die Sonderschule (L) mit sehr geringem Erfolg besucht, zumal er eine verbale Alexie (Wortblindheit) hatte. Ab Alter 14 Jahren war er durch Frechheit, Widersetzlichkeit, auch obszöne Reden und Lieder im Unterricht aufgefallen, aus dem er wegen der Gefährdung seiner Mitschüler entfernt wurde. Die Lehrer beklagten ihre eigene Machtlosigkeit und das sich verfestigende Wissen des schwierigen Schülers von ihren begrenzten Erziehungsmöglichkeiten. Der Fürsorgeerziehung und einer geforderten 6-wöchigen Aufnahme in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik widersetzten sich die Eltern. Ihre Proteste hatten beim Landgericht Aachen - entsprechend dem damaligen Wohnsitz - Erfolg.

In der Zeit der disziplinären Schulbefreiung arbeitete der Jugendliche bei Schaustellern und gab den größten Teil seines Lohnes den in bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Eltern mit unverschuldeter Arbeitslosigkeit ab. Die Eltern zogen nach Süddeutschland um mit einem sich hier bietenden Arbeitsplatz in der Holzindustrie für den Vater, eine Tochter und den schwierigen Sohn. Dieser kam hier in der Arbeit gut zurecht mit einem zunächst etwas niedrigeren Stundenlohn. Auch die Berufsschule für Sonderschüler wurde jetzt regelmäßig besucht, weil auf Lesen und Schreiben verzichtet und Lebensfragen an Filmen und anderen audiovisuellen Lehrmitteln besprochen wurden.

Dennoch kam es zu einer schweren sexuellen Aggression gegen ein 9-jähriges Nachbarsmädchen mit Samenerguß zwischen die Schenkel und auf den Bauch. Die Spurenbeseitigung, das Schweigegebot unter Androhen von Schlägen und das Bestreiten der Tat bei Vorhalt durch die Mutter des Kindes ließen keinen Zweifel an seinem Unrechtsbewußtsein.

Bei der Untersuchung fand sich ein IQ von 80 nach dem RAVEN-Test, mäßige Rechenleistungen, dabei eine völlige Leseunfähigkeit bei nicht ganz sicherer Buchstabenkenntnis. Normwidrigkeiten im neurologischen Befund sprachen für eine frühkindliche Enzephalopathie.

§ 3 JGG wurde bejaht, hier aber bei psychischer und vegetativer Labilität verbunden mit Minderbegabung die Voraussetzungen des § 21 StGB zur Tatzeit bejaht. Eine Wiederholungsgefahr war derzeitig nicht vorhanden, weil die erstmalige Inhaftierung für 5 Wochen mit Verzicht auf eine lohnbringende Arbeit als ein "Übel" erlebt wurde, das zukünftig vermieden werden sollte.

Erstmals hatte dieser Jugendliche erfahren, daß die Gesellschaft mit ihrer Rechtsordnung und den darin vorgesehenen Sanktionen ein angemessenes Verhalten gegenüber den Mitmenschen durchsetzen kann, anders als die begrenzte Autorität seiner früheren Lehrer. Diese Erfahrung stellte eine wesentliche Erziehungshilfe dar.

Bei verneinter Wiederholungsgefahr wurde der Haftbefehl aufgehoben, und der beeindruckte Jugendliche kehrte noch vor der Verhandlung vor dem Jugendschöffengericht in seine Familie und an seinen Arbeitsplatz zurück mit der Einsicht, daß er sich schuldig gemacht hatte, dafür verantwortlich war und ein in ihn gesetztes Vertrauen zukünftig noch rechtfertigen muß.

d) Verstöße gegen das B e t ä u b u n g s m i t t e l g e s e t z (BtmG)

Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verstößen gegen das BtmG scheint gelegentlich problematisch für Sachverständige zu sein, besonders bei frühem Drogenkonsum. Die tragische Entwicklung eines Jugendlichen, bei dem trotz guter Intelligenz (IQ 109 im Amthauer-Intelligenz-Strukturtest) § 3 JGG bei Heroinkonsum und Handel, auch Gelderwerb als Strichjunge, verneint worden war, soll zur Besinnung auf die Konsequenzen dieser Verneinung und auf das nach dem JGG geforderte Unrechtsbewußtsein Anlaß geben.

Beispiel: J.R., z.Zt. der hiesigen Begutachtung 15 Jahre,
Verstoß gegen das BtmG (Eigenverbrauch und Handel),
(AG München 1977)

Seine erste hiesige poliklinische Vorstellung erfolgte im Alter von 12 Jahren wegen nächtlichen Einnässens und schlechteren Schulleistungen, als sie nach der Begabung zu erwarten waren. Daß bereits ab 11 Jahren Haschisch, damals noch in mäßigen Mengen, konsumiert worden war, wurde nicht diagnostiziert. Die nach den EEG-Veränderungen begründete Frage nach Medikamentenverbrauch erbrachte, daß ab 10 1/2 Jahren regelmäßig 2 Tabletten Limbatril "Tabs" ärztlich verordnet und genommen worden waren, um eine Niedergeschlagenheit zu beheben, hinter der man eine "Depression" vermutete. Der Vater war vor Jahren in einem Verstimmungszustand freiwillig aus dem Leben gegangen.

Bereits mit 10 Jahren hatte das Jugendamt seine stationäre Behandlung in der kinderpsychiatrischen Abteilung der dortigen Universitäts-Nervenklinik veranlaßt, neuerlich im Alter von 13 Jahren wegen übermäßigem Haschisch-, Alkohol- und Nikotinkonsum. - Er räumte später ein, daß er nach kurzer Abstinenz beim Ausgang in Gruppen noch während des Klinikaufenthalts wieder zu Haschisch gelangte.

Mit 13 Jahren wurde er wegen sittlicher Gefährdung der Mitschüler aus der 6. Hauptschulklasse zwangsweise entlassen. Dazu gab seine Lebensführung den Anlaß: Gefährdung anderer durch Drogen und demonstratives Agieren mit größeren Geldbeträgen aus seiner Strichjungentätigkeit.

Mit 14 Jahren erfolgte wegen Selbstgefährdung (Heroinverbrauch von 1 g täglich, Kosten damals 300,-- DM) die Einweisung in ein psychiatrisches Landeskrankenhaus. Hier entwich er bald wie auch nach einer wenig späteren zweiten Einweisung.

Nun wurde Anklage wegen Eigenverbrauchs von Heroin und Handeltreibens in größerem Umfange erhoben. Bei der Begutachtung zur Frage des § 3 JGG wurde in einer jugendpsychiatrischen Klinik die strafrechtliche Verantwortlichkeit verneint und gemäß § 7 JGG die Einweisung in eine Entziehungsanstalt vorgeschlagen. Als diese nun vormundschaftsgerichtlich erfolgte und zwar in die gleiche Klinik, in der das Gutachten erstattet worden war, wurde sie hier wegen mangelnder Motivation zur Entziehungs- und Gruppentherapie abgelehnt. Damit war der Jugendliche sich selbst überlassen. Das Jugendamt brachte wiederholt zum Ausdruck, daß seine Bemühungen um den schwer gefährdeten und andere gefährdenden Jugendlichen nach seiner verneinten strafrechtlichen Verantwortlichkeit nahezu unmöglich geworden waren. Er hielt sich auch in der Schweiz auf, wurde dort wegen gewerblicher Unzucht kurzfristig inhaftiert und des Landes verwiesen. Seine Drogenabhängigkeit erweiterte sich zur Polytoxikomanie mit Einbeziehung von Weckmitteln, Mandrax und Muskarin.

Bei einer Reise nach München wurde er mit einer geringen Haschischmenge festgenommen; sein äußeres Erscheinungsbild als Drogenabhängiger hatte ihn auffällig werden lassen.

Bei dieser Begutachtung wurden die Voraussetzungen des § 3 JGG bei dem zur Tatzeit 15jährigen, intelligenten Jugendlichen bejaht, zumal seine Einsicht durch die zurückliegenden Maßnahmen noch vertieft worden war. Bei der sehr erheblich verminderten Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, war der Mangel nicht in einer von der Entwicklung abhängigen sittlichen Reife begründet sondern im Wiederholungszwang aus seiner Drogenkrankheit und deshalb nach der strafrechtlichen Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) zu fragen.

Da § 20 StGB heute nur bei schwerster Depravation und mehreren erfolglosen längeren Entziehungsbehandlungen zugebilligt wird und die Unterbringung (§§ 63, 64 StGB) zur Folge hat, wurde hier, wie bei jeder Abhängigkeit vom Opiattyp, § 21 StGB zur Tatzeit bejaht. Sofern das Jugendgericht im Handeltreiben mit Heroin eine erhebliche rechtswidrige Handlung mit der Bedrohung unbestimmter Opfer erkannte, war bei der derzeitigen Wiederholungsgefahr die Unterbringung nach § 64 StGB erforderlich. Dann muß sich der Sachverständige äußern, ob die Maßnahme vor oder nach der Strafe zu vollziehen ist (§ 67 StGB). Unter dem Resozialisierungsgedanken wurde die Strafe vor der Maßnahme empfohlen. Wesentlich ist die genügend lange und vollständige Drogenabstinenz, die in den Vollzugsanstalten am besten gewährleistet wird, zumal hier auch das Entweichen nicht so leicht wie in einem psychiatrischen Krankenhaus gelingt. - Der Einwand von Psychologen und Sozialarbeitern, eine Strafverbüßung mache die drogenabhängigen Menschen "therapieunwillig", kann nicht verallgemeinert werden und entfiel hier; denn frühere Behandlungsmaßnahmen waren abgelehnt und abgebrochen worden.

Die Prognose ist hier sehr ungewiß, wahrscheinlich schlecht. Sie wurde aber noch ungünstiger, als die strafrechtliche Verantwortlichkeit verneint, dabei aber auch die Aufnahme zur Entziehungsbehandlung wegen mangelnder Motivation abgelehnt worden war. - Auch dieser "Fall" kennzeichnet mögliche und sehr nachteilige Konsequenzen bei der verneinten strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen, auf die LEMPP hingewiesen hat und die in dieser Kasuistik verdeutlicht werden.

e) Gewaltkriminalität

Unter der Vielzahl dieser Delikte haben in Gruppen oder Banden vorgenommene Körperverletzungen, Raub und räuberische Erpressung durch Jugendliche auch unter Mitbeteiligung strafunmündiger Kinder in den letzten Jahren zugenommen. Daher wird hier auch auf die Situation der Kinder unter 14 Jahren eingegangen.

Eine Tätergruppe von sieben Jugendlichen, die im Jahre 1976 einen 66jährigen Rentner auf dem Heimweg von einer Gaststätte festhielten und ausraubten, veranschaulicht diese Probleme. Nach der nur geringen Beute von 20,--DM drangen sie in seine Wohnung ein und nahmen seine Armbanduhr mit. Nach einer Stunde kamen sie wieder und erhofften sich größere Beute. Als der alte Mann die Türe öffnete, wurde er durch Schläge gegen den Kopf bewußtlos und erlitt so schwere Verletzungen, daß er nach der Klinikbehandlung als dauernd pflegebedürftig in einem Heim aufgenommen werden mußte.

Einer dieser Täter war noch strafunmündig, sechs von ihnen waren schon als Kinder durch Tätlichkeiten und Eigentumsdelikte in Erscheinung getreten, ohne daß diesen Schwierigkeiten begegnet werden konnte.

Nach § 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) hat jedes Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, wobei das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn das Gesetz es erlaubt. - Nur wenn der Anspruch des Kindes auf Erziehung nicht von der Familie erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Träger, öffentliche Jugendhilfe ein.

Einer der an diesem Gruppendelikt beteiligten Jugendlichen hatte als strafunmündiger 13jähriger Schüler der Sonderschule L andere Kinder so schwer angegriffen, daß deren Eltern ihren Schulbesuch verweigerten. Das nun eingeschaltete Jugendamt schlug beim Vormundschaftsgericht Fürsorgeerziehung in einem Heim vor, wogegen die Eltern (Zigeuner) energisch protestierten als Eingriff in ihre Rechte und Verkennung ihrer Erziehungsbemühungen. Bei diesen Schwierigkeiten wurde ein Gutachten angefordert, "ob eine medizinisch begründete Unerziehbarkeit" vorliege und daher nicht Fürsorgeerziehung sondern andere Maßnahmen am Platze seien.

Das konnte bei dem subnormal intelligenten Jungen mit einer Lese-Rechtschreibstörung, sonst aber regelrechten klinischen und neurologischen Befunden nicht bestätigt werden. Heimerziehung wurde aber als nicht praktikabel bezeichnet, weil das Entweichen aus den offenen Heimen voraussehbar war, die Eltern ihr

Kind dazu ermutigen oder die Entlassung mit Gewalt erreichen wollten.

Untersuchungen der vergangenen Jahre haben auch gezeigt, daß diese Einrichtungen der "Ersatzerziehung" Strukturdefekte aufweisen, die als Faktoren der Verwahrlosung gelten: Mangelnde emotionale Zuwendung, Wechsel der Erzieher und Pfleger und auch wechselnde und widersprüchliche Verhaltensweisen der Angehörigen gegenüber diesen Institutionen (BAUER u.a.). So wird oft erst mit erreichter Strafmündigkeit eine wirksame außerfamiliäre Erziehung möglich, soweit nicht Jugendstrafe verhängt werden muß. Jetzt geht es um die Schuld und Verantwortlichkeit des Jugendlichen, und die Maßnahmen erfolgen nicht mehr aus der Feststellung, daß "wegen des Versagens der Eltern" eingegriffen werden muß. Elternproteste sind nun nicht mehr möglich, und eine früher von ihnen abgelehnte Heimerziehung mit Ausbildung wird nunmehr als eine weit mildere Maßnahme, verglichen mit einer Jugendstrafe, auch von ihnen akzeptiert.

Bei Forderungen nach der Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf das Alter von 16 Jahren (HELLBRÜGGE u.a.) - auch als ein Anliegen im "Jahr des Kindes" - werden diese Probleme nicht bedacht. Die Bezugnahme auf einige Staaten der USA mit dieser Regelung und dabei bekannter sehr hoher Kriminalität in dieser Altersstufe sollte eigentlich als Warnung dienen.

Bei den 6, dem Alter nach strafmündigen Tätern, die an dem Raub und der schweren Körperverletzung des Rentners beteiligt waren, wurden die Voraussetzungen des § 3 JGG bejaht, den meisten die Voraussetzungen des § 21 StGB zur Tatzeit wegen Minderbegabung und seelischer Mängel zugebilligt. - Ein erst 15jähriger kam zum Abschluß der Sonderschule in ein Heilerziehungsheim, die übrigen verbüßten eine Jugendstrafe.

Der in Heimerziehung gegebene Jugendliche beteiligte sich 1 1/2 Jahre später wieder mit zwei anderen an einem räuberischen Überfall auf einen älteren Mann, der nachts von der Gaststätte nach Hause ging. Die Jugendstrafe wurde auch jetzt zur Bewährung ausgesetzt, weil die größeren Resozialisierungschancen des labilen, minderbegabten Jugendlichen in einem Heim mit Arbeitsanleitung gesehen wurden und nach der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe die Nacherziehung nicht unter dem "Etikett der Strafe" sondern der Förderung und Eingliederung erfolgen sollte.

So bleibt häufig geradezu ein Abwarten, bis bei erreichter Strafmündigkeit Maßnahmen aus dem Jugendgerichtsgesetz getroffen werden. Schuld und Verantwortung des jugendlichen Täters stehen nun bei Berücksichtigung seiner Umweltverhältnisse im Mittelpunkt; und Eltern - auch Zigeuner - nehmen eher eine Jugendstrafe hin als eine "öffentliche Jugendhilfe" mit der Feststellung, daß wegen des Versagens der Eltern eingegriffen werden mußte.

Bei Tötungsdelikten sind allgemeine Ausführungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne Bedeutung, weil hier noch mehr als sonst individuelle Reife und Persönlichkeitsstruktur zu erforschen sind. Deshalb wird hier darauf verzichtet und abschließend auf die Problematik des § 3 JGG auch in der Abgrenzung gegenüber der strafrechtlichen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) und der erheblich verminderten Schuldunfähigkeit (§ 21 StGB) eingegangen.

Man kann LEMPP folgen, daß § 3 JGG zu verneinen ist - also noch keine Strafreife besteht -, wenn Einsicht und Steuerung fehlen, wobei die Ursache in den psychischen Veränderungen bei einer insgesamt aber noch normalen Entwicklung mit Verlangsamung, Unausgeglichenheit und Labilität liegt. Dabei muß gegenwärtig sein, daß Unrechtsbewußtsein und Steuerungsfähigkeit auf die jeweilige Tat zu beziehen sind.

Labile und entwicklungsrückständige Jugendliche, die unter dem suggestiven Einfluß eines älteren Familienmitglieds handeln, sind besonders auf diese Steuerungsfähigkeit zu prüfen. - Bei eindeutigen und schweren Rechtsverstößen kann aber auch solchen Jugendlichen zugemutet werden, daß sie sich der Weisung widersetzen. Das galt z.B. für drei frühere Sonderschüler im Jugendlichenalter, die auf Geheiß ihres Vaters das Amtsgerichtsgebäude in Brand legten, weil auf diese Weise eine Strafakte in einem gegen den Vater schwebenden Verfahren vernichtet werden sollte. - Das Gebäude wurde zwar eingeäschert, die Akte befand sich aber in der Wohnung des Richters zur Bearbeitung und war der Zerstörung entgangen.

Während einer verbüßten Jugendstrafe schlossen die Jugendlichen eine Bäckerlehre ab und waren nach der Entlassung sozial gut eingeordnet. Dem Einfluß des massiv vorbestraften Vaters mit längerer Freiheitsstrafe blieben sie entzogen.

Eindeutig verneint wurde § 3 JGG bei einem körperlich, psychisch und intellektuell retardierten 14jährigen Jugendlichen, dessen sehr aktiver Bruder ihn zu gemeinsamen Diebstählen in Umkleideräumen von Turnhallen und Schwimmbädern anhielt. Dieser sehr energischen Direktion sich zu widersetzen und dafür auch Repressalien hinzunehmen, hätte die geistige und sittliche Reife weit überschritten.

Im Grunde wird aber jeder Sachverständige einräumen, wie oft hier nur eine "Ermessensbeurteilung" möglich ist, ähnlich wie bei der richterlichen Beurteilung, ob schon schädliche Neigungen vorliegen oder nur eine vorübergehende Dissozialität mit Verstößen gegen die Rechtsordnung und das soziale Gefüge. Da die großzügige und mitunter unkritische Verneinung der Strafreife häufig in labilen Jugendlichen die Vorstellung erweckt, sie stünden sozusagen außerhalb des Gesetzes und könnten Straffreiheit oder ungewöhnliche Milde auch zukünftig erwarten, sind sachliche Maßstäbe und auch Überlegungen wegen dieser Folgen geboten. Mit der ausführlichen Schilderung der Persönlichkeitsstuktur und der Reifungsprobleme kann zum Ausdruck gebracht werden, daß hier vieles noch im Flusse ist - und damit wird auch die Anwendung des § 27 JGG bei bejahter strafrechtlicher Verantwortlichkeit angebahnt.

Das wird an folgendem Beispiel - eines von vielen - erläutert:

Ein 15jähriger, durchschnittlich intelligenter Schüler einer Sonderschule für Erziehungsschwierige hatte die Möglichkeit zur Betreuung im dortigen Hort abgelehnt und zunächst mit anderen, dann alleine Serien von schweren Diebstählen vorgenommen. Während der nur sehr kurzen U-Haft wurde er begutachtet und § 3 JGG bejaht.

Vor der Verhandlung hatten sich Fotografen einer Illustrierten im Einverständnis mit dem Vater und dem Verteidiger im Gericht eingefunden und wollten durch Fotos die Öffentlichkeit informieren, wie hier ein noch kindlich wirkender Jugendlicher in den Zugriff der Justiz geraten war. Durch Augenbinde und Unkenntlichmachung des Gesichts wurde dem Fotografierverbot genügt.

Zu dem erwarteten zweiten Bild - Abführung des Jugendlichen unter Polizeibewachung in die Haft - kam es aber nicht. Seine S c h u l d wurde gemäß § 27 JGG festgestellt, aber keine Jugendstrafe verhängt, und mit den entsprechenden Bewährungsauflagen ging er nach der Verhandlung mit den Eltern nach Hause. - Er weiß aber, was ihn bei schlechter Führung erwartet, und bisher hat er noch keine strafbaren Handlungen begangen. - Das Versagen in dieser zweijährigen Bewährungszeit wurde an einem anderen Beispiel geschildert.

Die bejahte strafrechtliche Verantwortlichkeit, nicht ganz richtig auch "Strafreife" genannt, beinhaltet also nicht, daß eine Strafe verhängt und auch vollzogen wird. Die Feststellung der S c h u l d durch das Jugendgericht bei begangenen Delikten wird aber unmöglich, wenn die Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG gutachterlich verneint worden war. Damit wird die Anregung zur Selbstreflexion - Nachdenken und Besinnung - eingeschränkt, wenn nicht aufge-

hoben. Etwaige vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen bei verneinter strafrechtlicher Verantwortlichkeit bleiben zumeist ein äußeres Arrangement und erreichen nicht den Persönlichkeitskern.

"Schuld" ist nach ROTTHAUS eine Substantivbildung zu "Sollen" und damit zugleich Forderung zu einer Leistung auch in der Änderung der Persönlichkeit und der Beziehung zu gültigen Werten. Das aber wird im Jugendgerichtsverfahren mit seinen erzieherischen Bestrebungen weitgehend ausgeschaltet, wenn die Schuld wegen Unreife verneint werden mußte. Diese Konsequenz darf bei der Gutachtenserstattung nicht unberücksichtigt bleiben.

II. Die Entwicklungsbeurteilung der Heranwachsenden (§ 105 JGG)

Nach § 105 Abs. 1 Ziff. 1 JGG werden für die Altersstufe 18 bis 21 Jahre die für Jugendliche geltenden Vorschriften angewandt, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand.

LANGELÜDDEKE und BRESSER gehen auf die Versuche zur Festlegung eines noch typisch jugendlichen Verhaltens und die im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen ein. Die Marburger Richtlinien aus dem Jahre 1954 wurden zwar allgemein übernommen. Später wurde jedoch evident, daß die hier genannten Kriterien wie Mangel an Lebensplanung, noch spielerische Einstellung mit geringem Realitätsbezug u.a. nicht spezifisch "jugendlich" sind sondern in gleicher Weise bei charakterschwachen Menschen (Psychopathie) und schlechter Intelligenz vorkommen.

LANGELÜDDEKE und BRESSER schließen sich nach der indessen umfangreichen Literatur zu dieser Reife- und Entwicklungsbeurteilung der Auffassung von H. HOLZBACH und U. VENZLAFF an:

"Unter den im Schrifttum angeführten und in der Praxis vertretenen Kriterien gibt es keine, mittels derer sich unausgeformte Entwicklungskriminelle von disharmonischen Anlagekriminellen unterscheiden lassen".

Da es keine schlüssigen Empfehlungen zur Beurteilung der Reife nach § 105 JGG gibt, entziehen sich viele Sachverständige diesem "Beweisführungsnotstand", indem sie im Vorgriff auf eine erwartete Gesetzesänderung jeden Heranwachsenden als einem Jugendlichen gleichstehend deklarieren, dies bei Volljährigkeit mit vollendetem 18. Lebensjahr. Von diesem Alter an unterliegen diese jungen Menschen nicht mehr dem Erziehungsrecht der Eltern und des Staates; im Strafrecht wird ihnen aber eine Sonderbehandlung zuteil (LANGELÜDDEKE und BRESSER).

In den hiesigen Gutachten wurden die Voraussetzungen des § 105 JGG regelmäßig bejaht, weil die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und Erziehungsbemühungen aussichtsreicher als später sind. Die Sonderbehandlung der Heranwachsenden im Strafrecht ist also aus ihrer L e b e n s - p h a s e begründet, ohne daß es besonderer Entwicklungskriterien bedarf.

Unter diesem Erziehungsgedanken kann die Jugendstrafe sogar länger als nach dem allgemeinen Strafrecht bemessen werden. Die nach dem JGG verurteilten Heranwachsenden können die Verlegung in eine allgemeine Vollzugsanstalt beantragen, wenn sie keinen Kontakt zu den jüngeren Inhaftierten finden oder eine erstrebte und erreichbare Berufsausbildung nur dort möglich ist.

Ein Sachverständigengutachten wird bei der Entwicklungsbeurteilung Heranwachsender nicht gefordert. Die Jugendgerichtshilfe soll dazu Stellung nehmen, an die das Gericht aber nicht gebunden ist.

Bei einem 19jährigen Bundeswehrangehörigen, der sich wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe und Betrugs vor einem auswärtigen Jugendgericht verantworten mußte, wurde Erwachsenenreife wegen seiner Redegewandtheit und vermuteten guten Intelligenz dem Urteil (8 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung) zugrunde gelegt. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe hatte nach einem nicht sehr ergiebigen Gespräch vorgeschlagen: zugunsten des jungen Mannes mit nicht sicher zu beurteilender Reife möge noch das JGG angewandt werden.

Bei einer neuen Straftat (Diebstahl und Zechprellerei) mit Zuständigkeit des Jugendgerichts in Würzburg wurde die Verhandlung zur Einholung eines Gutachtens über die geistige und sittliche Reife ausgesetzt. Der Lebensweg ohne Lehrabschluß trotz durchschnittlicher Intelligenz hatte an Reifungsrückstände denken lassen, ebenso häufige Klinikaufenthalte wegen Organbeschwerden, die stets psychosomatischer Ursache waren.

Hier lagen schwere Entwicklungsbeeinträchtigungen aus der Umwelt vor: unerfüllbare ethische Forderungen sektiererischer Eltern, die Ablehnung von Seiten der "Gemeinde" auch wegen seiner geringen Lebenstüchtigkeit. Während der U-Haft lehnten die am gleichen Ort wohnenden Eltern jeden Kontakt mit ihrem straffällig gewordenen Sohn ab. Er war früh in eine Isolation mit Fluchtreaktionen auf allen Gebieten hineingeraten und hatte schon bald resigniert, zumal er ohne regelmäßige Arbeit und wenig belastbar auch als Lebenspartner abgelehnt worden war.

Mit der Verurteilung nach dem JGG erwartete er sich eine Lehrausbildung, die wegen seines Alters im freien Arbeitsleben nicht mehr möglich gewesen wäre, darüber eine bessere Lebensbewältigung.

III. Die Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Diese Beurteilungskriterien sind hier die gleichen wie im allgemeinen Strafrecht.

Besonderheiten dieser Lebens- und Entwicklungsphase sind aber zu berücksichtigen bei Straftaten unter Alkoholwirkung, bei sexuellen Verfehlungen, unter situativen Belastungen und bei "schwerer anderer seelischer Abartigkeit", deren Beurteilung als krankhaft bei der noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung sehr problematisch, eigentlich noch nicht möglich ist.

a) Alkoholisierung zur Tatzeit

Bei jugendlichen Rechtsbrechern, die zur Tatzeit eindeutig unter Alkohol stehen, ist - wenn sie nicht schon sehr trinkgewöhnt sind - ein etwas anderer Maßstab als bei Erwachsenen anzulegen. Werte unter 2,0 o/oo Blutalkoholkonzentration lassen bei den entsprechenden Tatumständen und Verhaltensauffälligkeiten eher an eine erhebliche Minderung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit und Werte über 2,0 o/oo an einen Vollrausch denken als bei Erwachsenen (LANGE-LÜDDEKE und BRESSER).

b) Sexuelle Verfehlungen bei krankhaften Störungen

Am häufigsten ist bei diesen Tätern Minderbegabung bis zum Schwachsinn (Imbezillität).

Übereinstimmend mit LEMPP wird bei ausgeprägtem Schwachsinn eine strafrechtliche Schuldfähigkeit verneint. Bei Wiederholungsgefahr wird aber die Unterbringung nach § 63 StGB erforderlich. Mit LANGELÜDDEKE und BRESSER besteht heute die Einsicht, daß zur Sozialisierung und Resozialisierung jede andere Regelung als die Anstaltsunterbringung besser ist. Sie wird zwar ausgesprochen, an ihre Stelle kann aber die Aufnahme in eine Beschützende Werkstatt mit Wohnheim treten, wenn hier Wohlverhalten bewiesen und Versuchungssituationen weitestgehend ausgeschlossen sind, wie der Kontakt mit Kindern bei pädophilen Delikten. Die Entmündigung und Einsetzung eines Vormundes schaltet die mitunter uneinsichtigen Eltern aus, die den geistig behinderten Sohn zu kürzeren oder längeren Besuchen nach Hause holen wollen.

Beispiel: Ein 19jähriger, imbeziller Heranwachsender, der wie seine 5 Geschwister in einer Sonderschule-G und ab 18 Jahren in einer Beschützenden Werkstatt war, hatte mehrfach kleine Kinder in seinem Heimatdorf sexuell mißbraucht und sich mißliebig verhalten. Die sehr am Kindergeld interessierten Eltern widersetzten sich auch mit der Drohung von Selbstmord und erweitertem Selbstmord seiner auswärtigen Unterbringung.

Bei Zubilligung des § 20 StGB wurde gemäß § 63 StGB die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erforderlich. Versuchsweise erfolgte aber die Aufnahme in einem gut geführten auswärtigen Wohnheim einer Beschützenden Werkstatt mit Arbeitsaufträgen aus der Metallindustrie, wo es in den zurückliegenden drei Jahren nicht mehr zu sexuellen Delikten kam. Der als Vormund eingesetzte Heimleiter wies den gerichtlichen Auflagen folgend das Verlangen der Eltern nach Heimaturlauben ab.

Die Umwandlung der Unterbringung in eine Führungsaufsicht ist bei der bisherigen Bewährung vorgesehen. Die Eltern, die dann wieder das sich steigernde Kindergeld für das fünfte geistig behinderte Kind - nun im Erwachsenenalter -erhalten werden, sind auch deshalb zu einer gewissenhaften Aufsicht motiviert.

LEMPP legte in seinen Gutachten und Publikationen dar, daß Jugendliche und Heranwachsende mit erheblicher Minderbegabung und leichtem Schwachsinn ihren sexuellen Impulsen ebenfalls sehr ausgeliefert seien und deshalb ihre

strafrechtliche Schuldunfähigkeit zur Tatzeit zumindest nicht ausgeschlossen werden könne. Nach einer Unterbringung mit heilpädagogischer Betreuung solle der neuerliche Integrationsversuch im freien Leben erfolgen.

Diese Auffassung entspricht aber nicht den begründeten Forderungen an intellektuell schwache Menschen, die frei in der Gesellschaft leben und denen zugemutet werden kann, daß sie auch bei sexuellem Begehren keine Gewalt anwenden und nicht töten. Eine Diskussion ist nicht mehr erforderlich, nachdem der BGH in einem Revisionsverfahren (Landgericht Ellwangen, Heranwachsender Rüeck) einem Urteil Rechtskraft gab, in dem entgegen der Begutachtung von LEMPP nach seiner oben genannten Überzeugung bei Zubilligung des § 21 StGB (Mord, Vergewaltigung) eine Jugendstrafe von 7 Jahren verhängt worden war und vor der Maßnahme nach § 63 StGB zu verbüßen ist. Die Maßnahme wird voraussehbar dann nicht mehr erforderlich sein.

Der knapp 19jährige Heranwachsende war nach dem Besuch der Sonderschule L als Hilfsarbeiter in eine kleine Keramikfabrik am Heimatort gekommen mit Anleitung durch bewährte Arbeiter und einem sich fast zum Tarifsatz steigernden Stundenlohn. Er spielte als Torwart im Faßballverein, hatte das Wahlrecht, wobei er seine Stimme unter Anleitung der Mutter abgab. Da er lesen gelernt hatte, fand er in Illustrierten und der Zeitschrift "Bravo" Unterhaltung und erotisch-sexuelle Stimulation. Bei einem Volksfest in der nahen Kreisstadt faszinierte ihn ein 15jähriges Mädchen mit langem blonden Haar, und am nächsten Tag fuhr er mit seiner Mofa unter Mitnahme eines feststehenden Messers wieder auf den Festplatz, weil er das Mädchen zum Geschlechtsverkehr, notfalls mit Gewalt, gewinnen wollte. Nachdem sie seine Näherungen abgelehnt hatte, folgte er ihr auf dem Heimweg, bedrohte sie mit dem Messer und tötete sie mit ca. 20 Stichen bei ihrer Gegenwehr und Hilferufen. An dem bereits bewußtlosen Opfer führte er den GV aus.

Dieser minderbegabte Heranwachsende (IQ um 70) äußerte sich spontan über sein Unrechtsbewußtsein: Nach seiner Inhaftierung war gegen einen Bäckerlehrling - früher Gymnasialschüler - verhandelt worden, der die Tochter seines Lehrmeisters in ihrem Zimmer getötet und sexuell mißbraucht hatte. Diese Tat beurteilte er als "noch schlimmer", denn dieser Täter habe das Mädchen schon länger gekannt und bei ihrem Vater gelernt und gewohnt.

Reflexionsfähigkeit, Unrechtsbewußtsein und zuvor erreichte soziale Eingliederung sprachen gegen eine Schuldunfähigkeit. Eine erheblich verminderte strafrechtliche Schuldfähigkeit zur Tatzeit wurde bejaht. Bei dieser Beurteilung und der Strafverbüßung konnte er sich als der menschlichen Gesellschaft zugehörig erfahren mit dem Vertrauen auf die Überwindung seiner Schwierigkeiten.

Die Fragen nach der strafrechtlichen Schuldfähigkeit bei Delikten unter sexueller Spannung leiten über zur Beurteilung in anderen seelischen Belastungssituationen. Jugendliche und Heranwachsende erliegen ihnen leichter als die an der Lebenserfahrung gereiften älteren Menschen.

c) Strafbare Handlungen in psychischen Belastungssituationen

An erster Stelle stehen hier fortdauernde innerfamiliäre Konflikte bei chronischem Alkoholismus des Vaters. - Die zu einer Art Massenhysterie sich ausweitenden Gefühls- und Affektausbrüche unter den "Fans" bei großen Fußballspielen führen gelegentlich zu gewalttätigen Angriffen. - Ekel und Abscheu bei nicht erwarteten homosexuellen Handlungen können zu einer Belastung mit erheblich herabgesetzter Hemmungsfähigkeit werden. Darüber berichtete GRESS bei einem Heranwachsenden.

Unter Berücksichtigung der größeren emotionalen Labilität in dieser Lebensphase kann man bei der Zuerkennung einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit zur Tatzeit etwas andere Maßstäbe als bei Erwachsenen anlegen.

Beispiel: Abgesprochener Tötungsversuch an dem brutalen, alkoholkranken Vater durch seine Kinder

Der etwa 50jährige Vater war wegen Tätlichkeiten in seiner Familie amtsbekannt. Er arbeitete aber regelmäßig und hatte erfolgreich gegen Entziehungsbehandlungen protestiert. Die an Multipler Sklerose leidende Mutter war zur Tatzeit zur Kur in einem nahe gelegenen Sanatorium. In abnormer Eifersucht beobachtete der Ehemann das Haus und schloß aus einem Schatten im Zimmer seiner Frau auf einen dort anwesenden Mann. Als sofortige Strafe nahm er ihr Fernsehgerät und Armbanduhr weg.

Als die Mutter am folgenden Morgen ihre 15jährige Tochter telefonisch von diesem Geschehen unterrichtete, bewirkte nach der jahrelangen Belastung diese Kränkung der Mutter einen Affektausbruch bei der Jugendlichen. Nach der ausgebliebenen Hilfe des Gesundheitsamtes in dieser Bedrängnis schien ihr der Tod des Vaters nun als einziger Ausweg. Die Vergiftung mit einem Pflanzenschutzmittel verwarf sie. Auch ihre beiden älteren Brüder sollten zustimmen und sich an der Tat beteiligen.

Der am Abend in der Badewanne liegende Vater sollte mit einer gefüllten Mineralwasserflache einen Schlag gegen den Kopf erhalten, bewußtlos werden und sein Tod als Ertrinken erscheinen. Wider Erwarten wurde das vorbereitete Bad nicht genommen, sondern der Vater schlief auf einer Liege im Wohnzimmer ein. Ein Bruder distanzierte sich von dem Vorhaben und verließ das Haus. Der 18jährige, minderbegabte Bruder führte nun auf Geheiß seiner Schwester den Schlag gegen die Stirn des schlafenden Vaters. Eine blutende Platzwunde war die Folge, aber keine tödliche Verletzung.

Bei erheblich verminderter strafrechtlicher Schuldfähigkeit zur Tatzeit wurde eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe von 11 Monaten verhängt. Das Mädchen kam zur Schul- und Berufsausbildung in ein Heim. Der Bruder fand in einem Industriebetrieb Arbeit und Aufnahme bei einer dort tätigen Familie.

Bei erheblich rechtswidrigen Handlungen in einer situativen Belastung hat die eingehende Persönlichkeitserforschung des jugendlichen Täters besondere Bedeutung. Die Aussetzung der Strafe zur Bewährung wird danach abgewogen, ob sie nach Haltung und Charakter auch bestanden werden wird. Dann ist Bewährung auch bei einer, wegen der Schwere der strafbaren Handlung ausgesprochenen Jugendstrafe von mehr als einem Jahr möglich.

Beispiel: Versuchter Totschlag eines 17jährigen Jugendlichen nach einem Bundesligaspiel; 2 Jahre Jugendstrafe zur Bewährung bei den Voraussetzungen des § 21 StGB zur Tatzeit (Jugendkammer LG München I, 1979)

Die emotionale und vegetative Labilität dieses Jugendlichen war bereits im Ermittlungsverfahren aufgefallen und hatte die Staatsanwaltschaft zur Gutachtenserstattung veranlaßt. Eine wahrscheinliche leichte perinatale Enzephalopathie dieses einzigen Kindes war ein dispositioneller Faktor für auch in der Schulzeit aufgetretene überschießende Reaktionen. Der Vater, der wegen eines Herzleidens keinen Fußballsport mehr ausüben konnte, wollte dem Sohn diesen Sport nahebringen durch frühen Eintritt in einen Verein und Mitnahme zu Bundesligaspielen. Das aktive Fußballspielen blieb auch nach dem Tod des Vaters, als er 13 Jahre alt war.

Schwierigkeiten auf dem Gymnasium und der Realschule, bei gut durchschnittlicher Intelligenz in einer Lese-Rechtschreibschwäche begründet, veranlaßten ihn, sich selber eine Lehrstelle als Verkäufer zu suchen mit nachträglicher Zustimmung der berufstätigen Mutter. Er war der "beliebte nette Junge von nebenan", der auch im Fan-Club "Südkurve" zum dritten Vorsitzenden gewählt wurde.

Bei einem Bundesligaspiel in Stuttgart knapp 1 Jahr zuvor war er in einem Gerangel zwischen den Stuttgartern und den Bayern-Fans geschlagen und am Boden liegend getreten worden. Beim Rückspiel am Gründonnerstag 1979 standen die Bayern-Fans unter Hochspannung, sprachen dem Alkohol zu und erwarteten die Begegnung mit den "Stuttgartern" am Stadionausgang zum "verdienten Gegenschlag".

Die Rufe: "Nero sprach, tötet sie!", kennzeichnen die aufgeheizte Atmosphäre. Im vermeintlichen Gefühl des Bedrohtseins durch einen Heranwachsenden aus Stuttgart zog der 17jährige ein feststehendes Messer und stieß es seinem Gegenüber in den Leib: Leberstichverletzung. Eine lebensbedrohliche Verletzung der Aorta war ausgeblieben, wäre aber nach der Stichführung und Messerlänge möglich gewesen.

Nach dem rechtsmedizinischen Gutachten betrug die Alkoholisierung zur Tatzeit 1,05 o/oo. - In der Verhandlung, nach 5-monatiger Untersuchungshaft, erging das oben genannte Urteil. Die Höhe der Jugendstrafe und die Qualifikation der Tat als versuchter Totschlag beeindruckte nicht nur diesen Jugendlichen sondern auch die "Fans". Die gewährte Chance zur weiteren Lehrausbildung und Verbleib im Haushalt der Mutter gründete auf der Persönlichkeitsstruktur und einem Versagenszustand in einer situativen Belastung mit damals erheblich verminderter strafrechtlicher Schuldfähigkeit.

d) Die strafrechtliche Schuldfähigkeit bei schwerer anderer seelischer Abartigkeit

Im allgemeinen Strafrecht gilt, daß nur sehr begrenzt bei schweren seelischen Abartigkeiten die strafrechtliche Schuldfähigkeit erheblich vermindert oder gar aufgehoben ist. Sexuelle Perversionen werden hier berücksichtigt, auch schwere Charakteropathien (früher Psychopathie von Krankheitswert).

Es ist vor allem eine Ermessensfrage des Sachverständigen und des Gerichts, was bei Jugendlichen als schwere andere seelische Abartigkeit zu gelten hat, verbunden mit erheblicher Minderung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit. Diese psychischen Schwächen sind bei den noch nicht ausgereiften Jugendlichen zumeist weniger deutlich als bei Erwachsenen. "Sofern sich Vorformen dieser Persönlichkeitsstörung bereits abzeichnen, erscheint es bedenklich, Zugeständnisse einer minderen Verantwortlichkeit zu machen, weil sie fast zwangsläufig mißverstanden werden und damit der Prozeß der Selbsterziehung eher gelähmt als gefördert wird (LANGELÜDDEKE und BRESSER).

Der Sachverständige im Jugendgerichtsverfahren hat also immer wieder zu überprüfen, ob objektive Erkenntnisse oder subjektives Ermessen seinen gutachterlichen Ausführungen zugrunde liegen und welche Konsequenzen sich für die Selbst-Erziehung und menschliche Weiterentwicklung des jugendlichen Straftäters daraus ergeben werden.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Im Jugendgerichtsgesetz wird übereinstimmend mit dem allgemeinen Strafrecht nach der strafrechtlichen Schuldfähigkeit, ihrer erheblichen Minderung (§ 21 StGB) oder ihrem Fehlen wegen krankhafter Störungen (§ 20 StGB) gefragt. Die Beurteilungskriterien sind im wesentlichen gleich. Bei strafbaren Handlungen unter Alkoholwirkung sind bei den zumeist noch nicht trinkgewohnten Jugendlichen und Heranwachsenden andere Maßstäbe als bei Erwachsenen anzulegen, und bereits bei einer niedrigeren Blutalkoholkonzentration ist unter Berücksichtigung von Verhaltensauffälligkeiten und Tatumständen auf schuldmindernde oder schuldausschließende Faktoren (Volltrunkenheit) zu schließen. Bei Delikten unter situativer Belastung mit einer affektiven Bewußtseinseinengung begründet die emotionale Labilität in dieser Lebensphase eher eine erheblich verminderte strafrechtliche Schuldfähigkeit als bei den an der Lebenserfahrung gereiften älteren Menschen.

2. Eine Beurteilung der geistigen und sittlichen Reife des Täters zur Zeit der Tat wird im § 3 JGG gefordert, auch im § 105 JGG, hier mit der Frage, ob in dieser Hinsicht die Entwicklung erst der eines durchschnittlichen Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht.

Übereinstimmend mit LANGELÜDDEKE und BRESSER werden objektive Beurteilungskriterien dieser Reifebeurteilung nach § 105 JGG verneint. Seine Voraussetzungen werden bei Heranwachsenden aber bestätigt, weil die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und der im JGG verankerte Erziehungsgedanke nach der Lebensphase, auch ohne besondere Entwicklungskriterien, hier vorrangig ist.

Im § 3 JGG wird nicht auf eine nur fiktive durchschnittliche geistige und sittliche Reife 14jähriger abgestellt sondern gefragt, ob das Unrecht der Tat erkannt und nach dieser Erkenntnis gehandelt werden konnte. Krankhafte Störungen, auch Schwachsinn, sind durch Anwendung der §§ 20, 21 StGB als solche zu kennzeichnen und nicht als ausgleichbare Entwicklungsrückstände zu deklarieren.

An kasuistischen Beiträgen wird gezeigt, wie häufig ein Nichtverstehen des § 3 JGG auch bei Sachverständigen ist, wenn die durchschnittliche Intelligenz (IQ 100) eines 14jährigen als Beurteilungskriterium fälschlich angewandt wird oder neurotische Züge bei Verstößen gegen einfachste Gegebenheiten der sozialen Ordnung einer Reifungsretardierung mit fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit gleichgesetzt werden. Die Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird fast immer von den Jugendlichen mißverstanden und dadurch der Prozeß der Selbsterziehung gelähmt. Gelegentlich wird die illusionäre Erwartung begründet, auch später könnten die im JGG verankerten Sanktionen bei erheblich rechtswidrigen Handlungen und schädlichen Neigungen nicht auf sie angewandt werden. Auch diese Konsequenzen auf die Erziehung und geistige Entwicklung der Jugendlichen sind bei der Gutachtenerstattung zu beachten.

3. Das subjektive Ermessen hat bei den Fragestellungen nach dem JGG einen relativ weiten Spielraum. Grenzen werden hier aber gesetzt durch die Besinnung auf Grundgegebenheiten des Menschen, die den Gesetzen, auch dem JGG, zugrunde liegen. Schuld, früher empfunden als die Konsequenz eines egoistischen Herausfallens des Menschen aus einer göttlichen Ordnung der Welt, wurde zum Faktor der "Zurechnung" gegenüber einer Tat, die deshalb als schlecht gilt, weil sie die Harmonie im sozialen Miteinander stört. Ungeachtet dieser Reduktion und Einengung, mit der das Verständnis von Schuld erschwert wird, gehören (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und (strafrechtliche) Schuldfähigkeit zum Menschen und seinen geistigen und sittlichen Möglichkeiten.

Damit ist auch die Frage nach dem Gewissen verbunden. Es wurde zunächst als Instanz verstanden, in der ein über den Menschen stehendes Geistiges als innere Stimme sich ihm kundgibt, in neuerer Betrachtung aber vielfach zu einem inneren Strukturgefüge aus Werten, die der Mensch durch Lernen im Sozialisierungsprozeß erwirbt. Daß es an einer Kritik dieser Auffassung auch im 20. Jahrhundert nicht gefehlt hat, wird aus der Literatur belegt. Die Bildbarkeit des Gewissens wird jedoch von keiner Seite bestritten, ebensowenig seine unterschiedlichen Anlagefaktoren. Auch wenn sie nur dürftig sind, lassen sie sich entwickeln. Die früheste Kindheit ist hier wesentlich, spätere Lebensabschnitte geben aber auch noch gewisse Möglichkeiten.

Diese Grundsatzfragen nach Schuld, Gewissen, Erziehungs- und Kriminalstrafe wurden als Orientierungshilfe in dem weiten und manchmal auch überschrittenen Ermessensspielraum jugendpsychiatrischer Begutachtung vorangestellt.

Literaturverzeichnis

1. ALLPORT, G.W.: Werden der Persönlichkeit. H. Huber, Bern und Stuttgart 1958

2. ASCHAFFENBURG, G.: Zit. Meng, H., S. 17

3. BAUER, M.: Psychiatrie-Psychotherapie-Psychosomatik (II.) G. Thieme, Stuttgart 1976

4. CALLIESS, R.-P.: Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Fischer (TB-Verlag), Frankfurt 1974

5. CARNERI, B.: Der moderne Mensch. Versuch einer Lebensführung, Stuttgart 1904. Zit. Steiner, R. (37)

6. DREHER, E.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 35. Aufl. Beck, München 1975

7. DREVER, J. und W.D. FRÖHLICH: Wörterbuch zur Psychologie. dtv, München 1968

8. EISLER, R.: Wörterbuch der philosophischen Begriffe, Bd. III. Mittler und Sohn, Berlin 1930

9. FAUCONNET: La responsabilité. Zit. Eisler, R.

10. FICHTE, J.G.: Die Bestimmung des Menschen, 3. Buch: Glaube. Zit. Steiner R. (37)

11. FICHTE, J.G.: Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten, 1753. Zit. Steiner, R. (39)

12. FÖRSTER, F.W.: Willensfreiheit und sittliche Verantwortlichkeit. Zit. Eisler, R.

13. FRANKL, V.E.: Der unbewußte Gott. In: Das Gewissen als Problem. Wissenschaftl. Buchgesellschaft, Darmstadt 1966

14. GOETHE, v.J.W.: Aus einem Brief an Heinrich Meyer. Zit. Rotthaus, E.

15. GRESS, Gisela: Psychopathologische Ausweitungen des Ekelgefühls. Diss., Würzburg 1979

16. HELLBRÜGGE, Th.: (Hrsg.) Der Kinderarzt 10, 578 (1979) (Grundlagen des nationalen Programmes und Rechte des Kindes)

17. HEYER, G.R.: Der Organismus der Seele. Lehmann, München 1937

18. HUSEMANN, F. und O. WOLFF: Das Bild des Menschen als Grundlage der Heilkunst, Bd. 2. Verl. Freies Geistesleben, Stuttgart 1974

19. Jugendrecht: Beck-Texte (VII), München 1973

20. JUNG, C.G.: Das Gewissen in psychologischer Sicht. In: Das Gewissen als Problem. Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt 1966

21. JUNG, C.G.: Zit. Köberle, A.

22. KAST, J.D.: Brandstiftungen von Kindern und Jugendlichen. Diss., Würzburg 1977

23. KAUFMANN, H.: Die Kriminalität Jugendlicher und wir. Repression oder Erziehung. A. Bonz, Oeffingen 1974

24. KERSCHENSTEINER, G.: Charakterbegriff und Charaktererziehung. Zit. Scholl, R.

25. KÖBERLE, A.: Das Schuldproblem in theologischer und tiefenpsychologischer Sicht. In: Freud, Adler, Jung. Kindler-TB, München 1977

26. LANGELÜDDEKE, A. und P.H. BRESSER: Gerichtliche Psychiatrie (IV.). W. de Gruyter, Berlin - New York 1976

27. LEYE, v.d.O.: Vom Wesen der Strafe. Athenäum-Verl., Bonn 1959

28. LEMPP, R.: Forensische Jugendpsychiatrie. In: Harbauer, Lempp, Nissen, Strunk: Lehrb. d. speziellen Kinder- und Jugendpsychiatrie. Springer, Berlin - Heidelberg - New York 1976

29. MENG, H.: Zwang und Freiheit in der Erziehung. H. Huber, Bern und Stuttgart 1961

30. NETZER, H.: Erziehungslehre. J. Klinkhardt, Bad Heilbrunn/Obb. 1968

31. OFFNER: Zurechnung und Verantwortung. Zit. Eisler, R.

32. PETERS, U.H.: Wörterbuch der Psychiatrie und medizinischen Psychologie (II.). Urban und Schwarzenberg, München - Wien - Baltimore 1977

33. PIETSCH, K.: Versuch einer Psychotherapie im Strafvollzug. Zit. Rotthaus, E.

34. ROTTHAUS, E.: Der Prozeß der Wandlung in der Psychotherapie. Verl. modernes lernen, Dortmund 1973

35. SCHMIDHÄUSER, E.: Vom Sinn der Strafe. Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1963

36. SCHOLL, R.: Das Gewissen des Kindes. Hippokrates-Verlag, Stuttgart 1956

37. STEINER, R.: Metamorphosen des Seelenlebens. Rudolf Steiner Verlag, Dornach 1972

38. STEINER, R.: Das christliche Mysterium. Rudolf Steiner Verlag, Dornach 1968

39. STEINER, R.: Die Mission der neuen Geistesoffenbarung. Rudolf Steiner Verlag, Dornach 1975

40. WELZEL, : Strafrecht. Zit. v.d. Leye, O.

41. ZULLIGER, H.: Helfen statt Strafen. E. Klett, Stuttgart 1956

Frau Professor Dr. med. E. Geisler danke ich für die Anregung zu dieser Arbeit, ihre Beratung bei der Durchführung und für die Übernahme des Referats.

Dem Direktor der Universitäts-Nervenklinik Würzburg, Herrn Professor Dr. med. O. Schrappe, danke ich für die Möglichkeit, diese Arbeit an seiner Klinik durchführen zu können und für die Übernahme des Korreferats.

Lebenslauf

Am 31.5.1940 wurde ich in Bremen geboren als erstes von vier Kindern des Arztes Dr. med. Max-Otto Bruker und seiner Ehefrau Irmgard geb. Engelage.
Nach dem Besuch der Grundschule in Lemgo von 1947 bis 1951 und des dortigen Engelbert-Kämpfer-Gymnasiums von 1951 bis 1960 studierte ich Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität in M ü n s t e r bis zum Abschluß der Ärztlichen Vorprüfung am 30.10.1962.
In den ersten drei klinischen Semestern führte ich 1962 bis 1964 das Studium an der Julius-Maximilians-Universität in W ü r z b u r g fort und beendete es im Januar 1967 in M ü n s t e r .
Seit Dezember 1966 bin ich verheiratet und habe zwei Kinder.
In der zweijährigen Medizinalassistenten-Zeit arbeitete ich in den Krankenhäusern Gelsenkirchen-Buer und Gelsenkirchen-Ueckendorf, anschließend in der Städtischen Nervenklinik Bremen in Bremen-Osterholz, anschließend am Pathologischen Institut, der Gynäkologischen Klinik und der Homöopathisch-Biologischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten St. Jürgenstraße in Bremen.
Am 7. Juli 1969 erhielt ich die Approbation als Arzt.
Die Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin erfolgte in der Homöopathisch-Biologischen Klinik in Bremen, dem Krankenhaus Eben-Ezer in Lemgo sowie den Kreiskrankenhäusern Bad Salzuflen-Schötmar und Detmold.
Die Anerkennung als Facharzt für Innere Medizin erhielt ich am 9. Mai 1977.
Zur Zeit bin ich Oberarzt am Krankenhaus Lahnhöhe in Lahnstein, einer biologisch-psychosomatisch ausgerichteten Klinik

Druck: Böhler-Verlag 87 Würzburg, Seilerstr. 10-10a